



Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs: 22.06.2018 – 20.07.2018

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf: mit Schreiben vom 27.02.2017 bis 30.04.2017

19.10.2020

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
1.	Verband Region Stuttgart	10.05.2017	<p>Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Bönningheim, Fortschreibung des FNP 2018 — 2035 — Vorentwurf Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB — Frühzeitige Beteiligung</p> <p>I. Sachvortrag Der GVV Bönningheim hat dem Verband Region Stuttgart den Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Bönningheim mit den Gemeinden Bönningheim, Erligheim und Kirchheim am Neckar mit dem Zieljahr 2035 im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2004 rechtskräftig. Mit der Fortschreibung soll der FNP an die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Flächenbedarfe wie auch Umweltbelange angepasst werden. Vorgespräche mit dem Verband Region Stuttgart zur Fortschreibung des FNP fanden im Jahr 2014 statt, in denen erste Rahmenbedingungen für Gewerbegebietserweiterungen und bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung diskutiert wurden.</p> <p>II. Flächenbedarf Im vorliegenden Vorentwurf wird der Wohnbauflächen- wie auch der Gewerbeflächenbedarf ausgehend vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2035 anhand der Orientierungswerte des Regionalplans ermittelt. Eine Bedarfsbegründung soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p>Aufgrund der vorangeschrittenen Bearbeitungsdauer wird der Bedarf im weiteren Verfahren ausgehend vom Jahr 2017 ermittelt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch VRS</p>		<p>Der Vorentwurf stellt darüber auch Flächen zur Freizeit- nutzungen (Camping) dar. Damit sollen im laufenden Verfahren bei den Trägern öffentlicher Belange Informati- onen zu Aspekten der Standorteignung eingeholt werden, um eine abschließende Auswahl treffen zu können. Im Laufe des Verfahrens soll der Umfang der Flächenaus- weisungen auf den tatsächlichen Wohnbau- und Gewer- beflächenbedarf reduziert werden.</p> <p>1. Wohnbauflächen 1.1 Bedarfsberechnung des GVV</p> <p>Der GVV ermittelt den Wohnbauflächenbedarf ausgehend vom Jahr 2014 bis zum Zieljahr 2035 auf Grundlage der Orientierungswerte des Regionalplans. Als Belegungs- dichte werden die jeweiligen Mittelwerte der Gemeinden herangezogen. Daraus ergibt sich ein Wohnbauflächen- bedarf von 16,3 ha im gesamten GVV.</p> <p>Hiervon zieht der GVV Potenziale in Baulücken sowie Potenziale in Bereichen ab, die sich in Umsetzung befin- den. Die Gemeinden des GVV verfügen über 10,1 ha Wohnbaupotenziale in Baulücken. Es wird davon ausge- gangen, dass hiervon 50 % bis zum Jahr 2035 aktiviert werden können. Dies entspricht etwa 5,1 ha. Weitere 4,1 ha wurden in Baulücken in Mischgebieten ermittelt. In Mischgebieten wird davon ausgegangen, dass 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt werden. Bis zum Jahr 2035 sollen hier ebenfalls 50 % zu Wohnbauzwecken mobilisiert werden können. Dies entspricht etwa 1 ha Wohnbaufläche.</p> <p>Die Flächen, die derzeit auf der Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne entwickelt werden, werden zu 100 % in Abzug gebracht. Im GVV sind dies insgesamt 3,8 ha Wohnbaufläche.</p> <p>Verbleibende Flächenpotenziale des rechtskräftigen Flä- chennutzungsplans (Flächenreserven) werden in dieser Berechnung nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>Damit ergibt sich nach Angaben des GVV folgender rech- nerischer Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bönningheim: 5,5 ha 	<p>Aufgrund der neuen Vorgehensweise zur Bedarfsermitt- lung stellt sich mittlerweile ein deutlich größerer Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbebauflächen dar. Im Entwurf werden Flächen gemäß diesem neu ermittelten Bedarf ausgewiesen.</p> <p>Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs wurde im weiteren Verfahren nochmals überarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse sind Kapitel D3 der Be- gründung zu entnehmen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																																				
	<p>noch VRS</p>		<ul style="list-style-type: none"> · Erligheim: -1,1 ha · Kirchheim a.N: 2,0 ha <p>1.2 Regionalplanerische Wertung Der GVV setzt als Ausgangsjahr seiner Bedarfsberechnung das Jahr 2014. Nimmt man die aktuell verfügbaren Zahlen aus dem Jahr 2015 sowie die durchschnittliche Belegungsdichte in der Region Stuttgart von 2,15 EW/WE zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, so würde sich ein Wohnbauflächenbedarf von knapp 15 ha für die Gemeinden des GVV ergeben. Der GVV hat einen Bedarf von 16,3 ha ermittelt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind noch insgesamt ca. 7,9 ha Wohnbauflächen und 3,8 ha Mischbauflächen dargestellt, die bislang nicht mit einem Bebauungsplan überplant bebaut sind. Diese Flächen sind auch Bestandteil des vorliegenden Vorentwurfs. Der GVV hat bislang diese Flächenreserven nicht berücksichtigt. Nach Abzug der Baulücken und Reserveflächen ist in keiner der Gemeinden des GVV ein weiterer Wohnbauflächenbedarf zu begründen.</p> <table border="1" data-bbox="728 885 1400 1173"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bönningheim</th> <th>Erligheim</th> <th>Kirchheim</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Siedlungsbereich</th> <th>Eigenentwicklung</th> <th>Siedlungsbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bruttowohndichte (Einwohner je ha)</td> <td>60</td> <td>55</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)</td> <td>7,5</td> <td>1,9</td> <td>5,2</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Baulücken (in ha) (W: Wohnbaufläche; MI: gemischte Baufläche)</td> <td>2 W 0,6 MI</td> <td>1,1 W 0,3 MI</td> <td>2 W 0,1 MI</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Bauflächen, die sich im Umsetzung befinden (in ha)</td> <td>-</td> <td>1,9 W</td> <td>1,9 W</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Reserveflächen (in ha)</td> <td>5,1 W (davon 1,2 als Bestand dargestellt)</td> <td>1,2 W 0,9 (50% MI)</td> <td>1,6 W 1 (50% MI)</td> </tr> <tr> <td>Rechnerischer Bedarf nach Abzug der Baulücken und Flächenreserven (in ha)</td> <td>0*</td> <td>0**</td> <td>0***</td> </tr> <tr> <td>Im Vorentwurf dargestellte Flächen (in ha)</td> <td>14,1</td> <td>8,3</td> <td>6,8</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*[-0,2 ha, nach Regionalplan werden jedoch keine negativen Bedarfe gerechnet] **[-3,5 ha, nach Regionalplan werden jedoch keine negativen Bedarfe gerechnet] ***[-1,4 ha, nach Regionalplan werden jedoch keine negativen Bedarfe gerechnet]</small></p> <p>Insgesamt sind jedoch im Vorentwurf 29,2 ha Wohnbauflächen sowie 2,3 ha Mischbauflächen dargestellt. Eine Bedarfsbegründung liegt derzeit nicht vor. Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen gegen den Umfang der Wohnbauflächenausweisung Bedenken.</p>		Bönningheim	Erligheim	Kirchheim		Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Siedlungsbereich	Bruttowohndichte (Einwohner je ha)	60	55	60	Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)	7,5	1,9	5,2	Abzüglich Baulücken (in ha) (W: Wohnbaufläche; MI: gemischte Baufläche)	2 W 0,6 MI	1,1 W 0,3 MI	2 W 0,1 MI	Abzüglich Bauflächen, die sich im Umsetzung befinden (in ha)	-	1,9 W	1,9 W	Abzüglich Reserveflächen (in ha)	5,1 W (davon 1,2 als Bestand dargestellt)	1,2 W 0,9 (50% MI)	1,6 W 1 (50% MI)	Rechnerischer Bedarf nach Abzug der Baulücken und Flächenreserven (in ha)	0*	0**	0***	Im Vorentwurf dargestellte Flächen (in ha)	14,1	8,3	6,8	<p>Siehe oben.</p> <p>Die Belegungsdichte wurde für die jeweilige Gemeinde konkret ermittelt (Einwohner/Wohneinheit).</p> <p>Die Bedarfsberechnung wurde mit den mittlerweile verfügbaren Daten aus dem Jahr 2017 nochmals überarbeitet. Die entsprechenden Ergebnisse sind Kapitel D3 der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Flächen sich die dargestellten Flächenreserven (7,9 ha W, 3,8 ha M) zusammensetzen.</p> <p>In Kapitel D 3.3 wurden neben Baulücken auch Flächenreserven berücksichtigt. Der Umfang stellt sich jedoch anders dar als von der Region ermittelt.</p> <p>Wie im Textteil des Vorentwurfs schon hingewiesen, dient diese Mehrausweisung einer Standortauswahl. Eine Reduzierung der Flächen entsprechend dem Kontingent sollte zum Entwurf erfolgen. Aufgrund der überarbeiteten Bedarfsberechnung reduziert sich der Umfang der ausgewiesenen Flächen nicht.</p>
	Bönningheim	Erligheim	Kirchheim																																					
	Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Siedlungsbereich																																					
Bruttowohndichte (Einwohner je ha)	60	55	60																																					
Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)	7,5	1,9	5,2																																					
Abzüglich Baulücken (in ha) (W: Wohnbaufläche; MI: gemischte Baufläche)	2 W 0,6 MI	1,1 W 0,3 MI	2 W 0,1 MI																																					
Abzüglich Bauflächen, die sich im Umsetzung befinden (in ha)	-	1,9 W	1,9 W																																					
Abzüglich Reserveflächen (in ha)	5,1 W (davon 1,2 als Bestand dargestellt)	1,2 W 0,9 (50% MI)	1,6 W 1 (50% MI)																																					
Rechnerischer Bedarf nach Abzug der Baulücken und Flächenreserven (in ha)	0*	0**	0***																																					
Im Vorentwurf dargestellte Flächen (in ha)	14,1	8,3	6,8																																					

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																																
	<p>noch VRS</p>		<p>2. Gewerbeflächen 2.1 Bedarfsbestimmung des GVV Der GVV Bönningheim geht von einem Gewerbeflächenbedarf von 50 % des Brutto-Wohnbauflächenbedarfs aus. Auf die einzelnen Gemeinden umgelegt bedeutet dies einen Bedarf von:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Bönningheim: 4 ha · Erligheim: 1,1 ha · Kirchheim: 3 ha. <p>Hiervon werden die Baulücken etc. analog der Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs in Abzug gebracht. Auch hier geht der GVV von einer Aktivierungsquote von 50 % aus. Damit ergibt sich folgender Bedarf:</p> <table border="1" data-bbox="730 671 1404 863"> <thead> <tr> <th>Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)</th> <th>Bönningheim</th> <th>Erligheim</th> <th>Kirchheim</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)</td> <td>4</td> <td>1,1</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Baulücken (in ha)</td> <td>1,5 G</td> <td>1,1 G</td> <td>4,5 G</td> </tr> <tr> <td>(G: gewerbliche Bauflächen; Ml: gemischte Baufläche)</td> <td>0,6 Ml</td> <td>0,3 Ml</td> <td>0,1 Ml</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Bauflächen, die sich im Umsetzung befinden (in ha)</td> <td>5,36*</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Reserveflächen (in ha)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Rechnerischer Bedarf nach Abzug der Baulücken und Flächenreserven (in ha)</td> <td>0*</td> <td>0**</td> <td>0***</td> </tr> <tr> <td>Im Vorentwurf dargestellte Flächen (in ha)</td> <td>17,3</td> <td>3</td> <td>8,1</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*weitere ca. 5 ha sind hier nicht aufgeführt (vgl. regionalplanerische Wertung) **[- 3,5 ha, nach Regionalplan werden jedoch keine negativen Bedarfe gerechnet] ***[- 0,3 ha, nach Regionalplan werden jedoch keine negativen Bedarfe gerechnet] ****[- 1,6 ha, nach Regionalplan werden jedoch keine negativen Bedarfe gerechnet]</small></p> <p>Im Vorentwurf sind insgesamt 28,4 ha Gewerbeflächen dargestellt.</p> <p>2.2 Regionalplanerische Wertung Der Ansatz 50 % des Brutto-Wohnbauflächenbedarfs als Bedarf für die gewerbliche Entwicklung anzunehmen entspricht der üblichen Vorgehensweise - ebenso der Abzug der Baulücken etc. Allerdings ist der Umfang der Baulücken nicht schlüssig dargelegt. Eine kursorische Prüfung zeigt, dass wesentlich mehr Potenziale im Innenbereich vorhanden sind (weitere ca. 5 ha). Der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans sind keine Erläuterungen hierzu zu entnehmen. Es wird daher nicht ersichtlich, ob es sich hierbei um Baulücken, in Umsetzung befindliche Bauflächen oder um nicht verfügbare Erweiterungsflächen bestehender Betriebe handelt. Nach den bislang vorliegenden Informationen ist für die</p>	Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)	Bönningheim	Erligheim	Kirchheim	Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)	4	1,1	3	Abzüglich Baulücken (in ha)	1,5 G	1,1 G	4,5 G	(G: gewerbliche Bauflächen; Ml: gemischte Baufläche)	0,6 Ml	0,3 Ml	0,1 Ml	Abzüglich Bauflächen, die sich im Umsetzung befinden (in ha)	5,36*	-	-	Abzüglich Reserveflächen (in ha)	-	-	-	Rechnerischer Bedarf nach Abzug der Baulücken und Flächenreserven (in ha)	0*	0**	0***	Im Vorentwurf dargestellte Flächen (in ha)	17,3	3	8,1	<p>Der Gewerbeflächenbedarf wurde im Hinblick auf den überarbeiteten Wohnbauflächenbedarf entsprechend angepasst.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Das Baulückenkataster wurde überprüft und aktualisiert. Die weiteren angeführten Potentiale (5 ha) sind daraus nicht ersichtlich. Allenfalls durch zwischenzeitlich abgeschlossene Bebauungsplanverfahren begründbar.</p>
Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)	Bönningheim	Erligheim	Kirchheim																																	
Rechnerischer Flächenbedarf (in ha)	4	1,1	3																																	
Abzüglich Baulücken (in ha)	1,5 G	1,1 G	4,5 G																																	
(G: gewerbliche Bauflächen; Ml: gemischte Baufläche)	0,6 Ml	0,3 Ml	0,1 Ml																																	
Abzüglich Bauflächen, die sich im Umsetzung befinden (in ha)	5,36*	-	-																																	
Abzüglich Reserveflächen (in ha)	-	-	-																																	
Rechnerischer Bedarf nach Abzug der Baulücken und Flächenreserven (in ha)	0*	0**	0***																																	
Im Vorentwurf dargestellte Flächen (in ha)	17,3	3	8,1																																	

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch VRS</p>		<p>Gemeinden des GVV Bönningheim kein weiterer Gewerbeflächenbedarf begründet. Der Umfang der geplanten Ausweisung ist schlüssig darzulegen. Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen gegen den Umfang der Gewerbeflächenausweisung Bedenken.</p>	<p>Bei der Ausarbeitung der Entwurfs-Unterlagen wird die Bedarfsbegründung erfolgen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																																																												
	noch VRS		<p>3. Einzelne Flächendarstellungen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Darstellung im rechtskräftigen FNP*</th> <th>Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP</th> <th>Festlegung im Regionalplan</th> <th>Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">WOHNBAUFLÄCHEN</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Bönningheim</td> </tr> <tr> <td>1. Schlossfeld II Süd (3,9 ha)</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2. Schlossfeld III Wohnbau-erweiterung (4,6 ha)</td> <td>Wohnbaufläche von Genehmigung ausgenommen</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Ostl. Teil: Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“</td> <td>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern.</td> </tr> <tr> <td>3. Nordstadt (0,9 ha)</td> <td>Wohnbaufläche Bestand</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>4. Wohnbau-erweiterung Hohenstein (1,3 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</td> </tr> <tr> <td>5. Wohnbau-erweiterung Hohenstein II (0,8 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Westl. Teil Regionaler Grünzug; Lage in einem LSG</td> <td>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.</td> </tr> <tr> <td>6. Wohnbau-erweiterung Hofen (2,8 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Fläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung Süd. Teil: Regionaler Grünzug</td> <td>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Erligheim</td> </tr> <tr> <td>7. Aichert (2,3 ha)</td> <td>Südl. Teil: geplante Wohnbaufläche; Nordl. Teil: landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Nördl. Teil: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen</td> </tr> <tr> <td>8. Fuchslotch (2,9 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen</td> </tr> </tbody> </table>		Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	WOHNBAUFLÄCHEN					Bönningheim					1. Schlossfeld II Süd (3,9 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	-	-	2. Schlossfeld III Wohnbau-erweiterung (4,6 ha)	Wohnbaufläche von Genehmigung ausgenommen	Geplante Wohnbaufläche	Ostl. Teil: Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern.	3. Nordstadt (0,9 ha)	Wohnbaufläche Bestand	Geplante Wohnbaufläche	-	-	4. Wohnbau-erweiterung Hohenstein (1,3 ha)	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	5. Wohnbau-erweiterung Hohenstein II (0,8 ha)	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Westl. Teil Regionaler Grünzug; Lage in einem LSG	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.	6. Wohnbau-erweiterung Hofen (2,8 ha)	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung Süd. Teil: Regionaler Grünzug	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.	Erligheim					7. Aichert (2,3 ha)	Südl. Teil: geplante Wohnbaufläche; Nordl. Teil: landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Nördl. Teil: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen	8. Fuchslotch (2,9 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen	<p>Für das Gebiet „Schlossfeld II - Süd“ wurde mittlerweile ein Bebauungsplan aufgestellt. Daher wird die Fläche in der FNP Fortschreibung nicht mehr als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die regionalplanerische Wertung wird bei der weiteren Flächenauswahl berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche „Wohnbau-erweiterung Hohenstein II“ (jetzt: „Westlich Schlossgartenstraße“) wurde verkleinert, der Teil im regionalen Grünzug wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Bei dem Gebiet „Wohnbau-erweiterung Hofen“ (jetzt: Postweg) wird nur die Fläche außerhalb des regionalen Grünzuges weiterverfolgt.</p> <p>Für das Gebiet „Aichert Nord“ wird derzeit ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Die Fläche wird im FNP, je nach Verfahrenstand des B-Planes, dargestellt.</p> <p>Das Gebiet „Fuchslotch“ wird nicht weiterverfolgt.</p>
	Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																												
WOHNBAUFLÄCHEN																																																																
Bönningheim																																																																
1. Schlossfeld II Süd (3,9 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	-	-																																																												
2. Schlossfeld III Wohnbau-erweiterung (4,6 ha)	Wohnbaufläche von Genehmigung ausgenommen	Geplante Wohnbaufläche	Ostl. Teil: Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern.																																																												
3. Nordstadt (0,9 ha)	Wohnbaufläche Bestand	Geplante Wohnbaufläche	-	-																																																												
4. Wohnbau-erweiterung Hohenstein (1,3 ha)	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.																																																												
5. Wohnbau-erweiterung Hohenstein II (0,8 ha)	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Westl. Teil Regionaler Grünzug; Lage in einem LSG	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.																																																												
6. Wohnbau-erweiterung Hofen (2,8 ha)	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung Süd. Teil: Regionaler Grünzug	Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushaltes“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüter und der Wassermenge zu sichern. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.																																																												
Erligheim																																																																
7. Aichert (2,3 ha)	Südl. Teil: geplante Wohnbaufläche; Nordl. Teil: landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Nördl. Teil: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen																																																												
8. Fuchslotch (2,9 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen																																																												

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

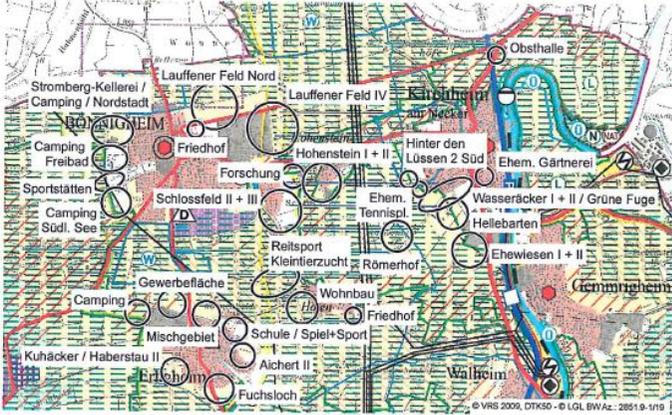
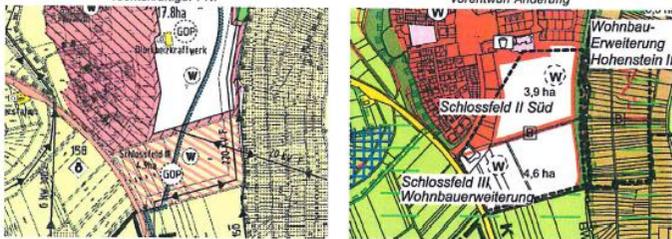
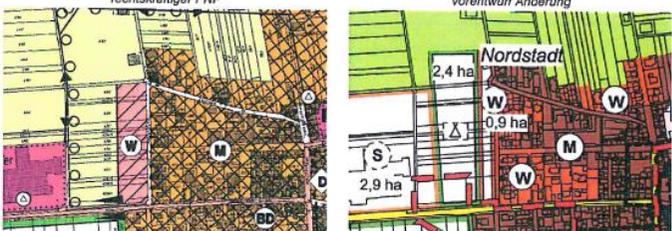
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																																																																						
	noch VRS		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Darstellung im rechtskräftigen FNP*</th> <th>Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP</th> <th>Festlegung im Regionalplan</th> <th>Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9. Kuhäcker / Habertsau (3,1 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kirchheim</td> </tr> <tr> <td>10. Hinter den Lössen 2 Süd (2 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen</td> </tr> <tr> <td>11. Ehem. Tennisplätze (1 ha)</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen</td> </tr> <tr> <td>12. Wasseräcker I (1,5 ha)</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13. Wasseräcker II (2,3 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Wohnbaufläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushalts“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft;</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen; Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">MISCHBAUFLÄCHEN</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Erligheim</td> </tr> <tr> <td>14. Gemischte Baufläche (2,3 ha)</td> <td>Gemischte Baufläche Bestand</td> <td>Geplante gemischte Baufläche</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="5">GEWERBEFLÄCHEN</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Bönningheim</td> </tr> <tr> <td>15. Lauffener Feld IV (8,8 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Gewerbefläche</td> <td>Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung Ost. Teil: Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushalts“</td> <td>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dies steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Nordwestlich des Plangebiets bietet die Gemeinde an, für den betroffenen Teil des Regionalen Grünzugs eine Ausgleichsfläche (Tauschfläche) an. Zielaussagen des Regionalplans sind für die Bauleitplanung verbindlich und können nicht durch „Ausgleichsmaßnahmen“ kompensiert werden. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</td> </tr> <tr> <td>16. Lauffener Feld Nord</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Gewerbefläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</td> </tr> </tbody> </table>		Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	9. Kuhäcker / Habertsau (3,1 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen	Kirchheim					10. Hinter den Lössen 2 Süd (2 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen	11. Ehem. Tennisplätze (1 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen	12. Wasseräcker I (1,5 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche			13. Wasseräcker II (2,3 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushalts“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft;	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen; Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.	MISCHBAUFLÄCHEN					Erligheim					14. Gemischte Baufläche (2,3 ha)	Gemischte Baufläche Bestand	Geplante gemischte Baufläche	-	-	GEWERBEFLÄCHEN					Bönningheim					15. Lauffener Feld IV (8,8 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung Ost. Teil: Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushalts“	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dies steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Nordwestlich des Plangebiets bietet die Gemeinde an, für den betroffenen Teil des Regionalen Grünzugs eine Ausgleichsfläche (Tauschfläche) an. Zielaussagen des Regionalplans sind für die Bauleitplanung verbindlich und können nicht durch „Ausgleichsmaßnahmen“ kompensiert werden. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.	16. Lauffener Feld Nord	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	<p>Für das Gebiet „Tennisplätze“ wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Oktober soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Daher wird das Gebiet im FNP bereits jetzt als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Die regionalplanerische Wertung wird bei der weiteren Flächenauswahl berücksichtigt. Ziele und Grundsätze, die der Planung entgegenstehen werden im weiteren Verfahren beachtet bzw. abgewogen.</p> <p>Die Fläche wird nicht mehr als geplante Mischbaufläche dargestellt. Als geplantes Sondergebiet soll diese Fläche für einen Neubau des Bauhofes dienen.</p> <p>Trotz der Lage im regionalen Grünzug hält die Stadt Bönningheim an der Ausweisung der Gewerbefläche „Lauffener Feld IV“ fest. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wird an anderer Stelle nicht als sinnvoll erachtet. Im Rahmen einer späteren Bebauungsaufstellung sollen die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden. Ggf. wird dann eine FNP Änderung erforderlich. Das Gebiet „Lauffener Feld Nord“ wird nicht weiterverfolgt.</p>
	Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																																						
9. Kuhäcker / Habertsau (3,1 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen																																																																						
Kirchheim																																																																										
10. Hinter den Lössen 2 Süd (2 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen																																																																						
11. Ehem. Tennisplätze (1 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen																																																																						
12. Wasseräcker I (1,5 ha)	Geplante Wohnbaufläche	Geplante Wohnbaufläche																																																																								
13. Wasseräcker II (2,3 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushalts“; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft;	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen; Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.																																																																						
MISCHBAUFLÄCHEN																																																																										
Erligheim																																																																										
14. Gemischte Baufläche (2,3 ha)	Gemischte Baufläche Bestand	Geplante gemischte Baufläche	-	-																																																																						
GEWERBEFLÄCHEN																																																																										
Bönningheim																																																																										
15. Lauffener Feld IV (8,8 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung Ost. Teil: Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushalts“	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dies steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. Nordwestlich des Plangebiets bietet die Gemeinde an, für den betroffenen Teil des Regionalen Grünzugs eine Ausgleichsfläche (Tauschfläche) an. Zielaussagen des Regionalplans sind für die Bauleitplanung verbindlich und können nicht durch „Ausgleichsmaßnahmen“ kompensiert werden. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.																																																																						
16. Lauffener Feld Nord	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.																																																																						

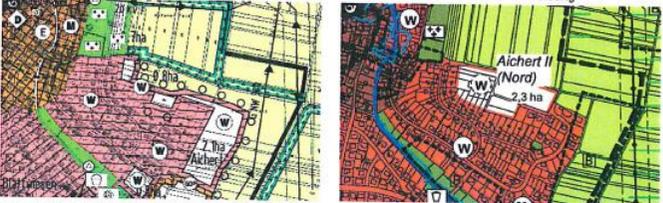
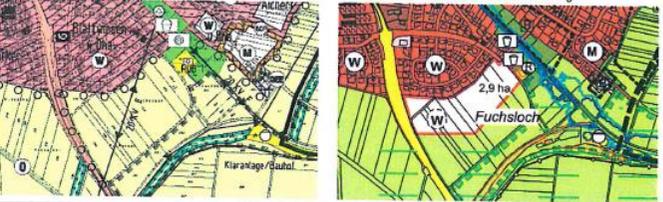
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																																																																	
	noch VRS		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Darstellung im rechtskräftigen FNP*</th> <th>Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP</th> <th>Festlegung im Regionalplan</th> <th>Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Erligheim</td> </tr> <tr> <td>17. Gewerbefläche</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Gewerbefläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Nördl. Teil: Regionaler Grünzug</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kirchheim</td> </tr> <tr> <td>18. Erweiterung Heilebarten (4,1 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Gewerbefläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</td> </tr> <tr> <td>19. Erweiterung Ehwiesen I (1,2 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Gewerbefläche</td> <td>Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</td> </tr> <tr> <td>20. Erweiterung Ehwiesen II (2,8 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>Geplante Gewerbefläche</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</td> </tr> <tr> <td colspan="5">SONSTIGE FLÄCHEN</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Bönnigheim</td> </tr> <tr> <td>21. SO Strombergkellerei (2,9 ha)</td> <td>Gewerbegebiet Bestand (südl. Teil); Landwirtschaftliche Flächen (nördl. Teil)</td> <td>Geplantes SO Strombergkellerei</td> <td>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</td> <td>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</td> </tr> <tr> <td>22. SO Forschung (Hohenstein) (1,9 ha)</td> <td>Grünfläche (Reitanlage)</td> <td>So Forschung geplant</td> <td>Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“</td> <td>Zu dem Plangebiet wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, dem der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart zugestimmt hat.</td> </tr> <tr> <td>23. SO Reitsport (Hofen) (4,1 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>SO Reitsport</td> <td>Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“</td> <td>Zu dem Plangebiet wird derzeit ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis des Verfahrens ist noch offen. Bis zum Abschluss des Verfahrens stehen der Planung Ziele der Regionalplanung entgegen.</td> </tr> <tr> <td>24. SO Kleintierzüchter (Hofen) (0,6 ha)</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>SO Kleintierzüchter</td> <td>Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“</td> <td>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. An diesem Standort befindet sich bereits eine rechtskräftig bestehende Anlage für Kleintierzüchter. Mit der Planung soll eine Erweiterungsoption geschaffen werden. Die Erweiterung rechtskräftig bestehender Anlagen ist im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Die Darstellung im Vorentwurf stellt auch die schon bestehenden Gebäude</td> </tr> </tbody> </table>		Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung	Erligheim					17. Gewerbefläche	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Nördl. Teil: Regionaler Grünzug	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.	Kirchheim					18. Erweiterung Heilebarten (4,1 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	19. Erweiterung Ehwiesen I (1,2 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	20. Erweiterung Ehwiesen II (2,8 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	SONSTIGE FLÄCHEN					Bönnigheim					21. SO Strombergkellerei (2,9 ha)	Gewerbegebiet Bestand (südl. Teil); Landwirtschaftliche Flächen (nördl. Teil)	Geplantes SO Strombergkellerei	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	22. SO Forschung (Hohenstein) (1,9 ha)	Grünfläche (Reitanlage)	So Forschung geplant	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Zu dem Plangebiet wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, dem der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart zugestimmt hat.	23. SO Reitsport (Hofen) (4,1 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	SO Reitsport	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Zu dem Plangebiet wird derzeit ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis des Verfahrens ist noch offen. Bis zum Abschluss des Verfahrens stehen der Planung Ziele der Regionalplanung entgegen.	24. SO Kleintierzüchter (Hofen) (0,6 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	SO Kleintierzüchter	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. An diesem Standort befindet sich bereits eine rechtskräftig bestehende Anlage für Kleintierzüchter. Mit der Planung soll eine Erweiterungsoption geschaffen werden. Die Erweiterung rechtskräftig bestehender Anlagen ist im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Die Darstellung im Vorentwurf stellt auch die schon bestehenden Gebäude	<p>Die Gewerbeflächenausweisung wurde im weiteren Verfahren reduziert.</p> <p>Die regionalplanerische Wertung wird bei der weiteren Flächenauswahl berücksichtigt. Ziele und Grundsätze, die der Planung entgegenstehen werden im weiteren Verfahren beachtet bzw. abgewogen. Das Gebiet „Erweiterung Ehwiesen I“ liegt nicht im regionalen Grünzug. Bei dem Gebiet im regionalen Grünzug handelt es sich um die Fläche „Erweiterung Ehwiesen II“, welche nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Für die Gebiete „Sondergebiet Reitsport“ und „Sondergebiet Forschung“ wurden mittlerweile Bebauungspläne aufgestellt und zur Rechtskraft geführt. Die Flächen werden im FNP entsprechend dargestellt.</p> <p>Die Ausweisung des Sondergebietes „Kleintierzüchter“ wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die regionalplanerische Wertung wird bei der weiteren Flächenauswahl berücksichtigt. Ziele und Grundsätze, die der Planung entgegenstehen werden im weiteren Verfahren beachtet bzw. abgewogen.</p>
	Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																																																																	
Erligheim																																																																					
17. Gewerbefläche	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Nördl. Teil: Regionaler Grünzug	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung.																																																																	
Kirchheim																																																																					
18. Erweiterung Heilebarten (4,1 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.																																																																	
19. Erweiterung Ehwiesen I (1,2 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. Dieser Bereich steht somit im Widerspruch zu einem geltenden Ziel der Raumordnung. In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.																																																																	
20. Erweiterung Ehwiesen II (2,8 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	Geplante Gewerbefläche	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.																																																																	
SONSTIGE FLÄCHEN																																																																					
Bönnigheim																																																																					
21. SO Strombergkellerei (2,9 ha)	Gewerbegebiet Bestand (südl. Teil); Landwirtschaftliche Flächen (nördl. Teil)	Geplantes SO Strombergkellerei	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.																																																																	
22. SO Forschung (Hohenstein) (1,9 ha)	Grünfläche (Reitanlage)	So Forschung geplant	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Zu dem Plangebiet wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, dem der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart zugestimmt hat.																																																																	
23. SO Reitsport (Hofen) (4,1 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	SO Reitsport	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Zu dem Plangebiet wird derzeit ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis des Verfahrens ist noch offen. Bis zum Abschluss des Verfahrens stehen der Planung Ziele der Regionalplanung entgegen.																																																																	
24. SO Kleintierzüchter (Hofen) (0,6 ha)	Landwirtschaftliche Flächen	SO Kleintierzüchter	Regionaler Grünzug Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft; Vorbehaltsgebiet Landschaftsentwicklung; Vorbehaltsgebiet „Sicherung des Wasserhaushaltes“	Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug. An diesem Standort befindet sich bereits eine rechtskräftig bestehende Anlage für Kleintierzüchter. Mit der Planung soll eine Erweiterungsoption geschaffen werden. Die Erweiterung rechtskräftig bestehender Anlagen ist im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Die Darstellung im Vorentwurf stellt auch die schon bestehenden Gebäude																																																																	

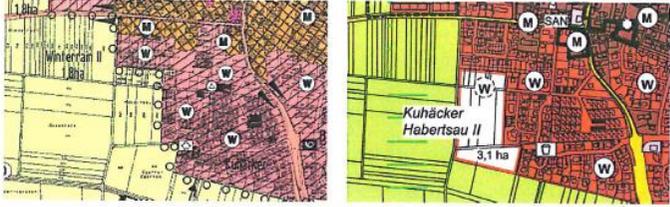
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

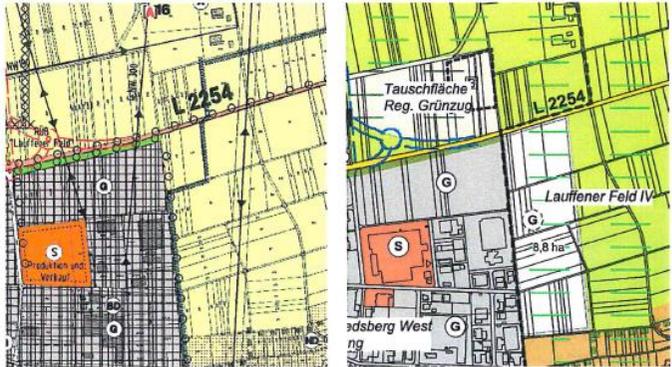
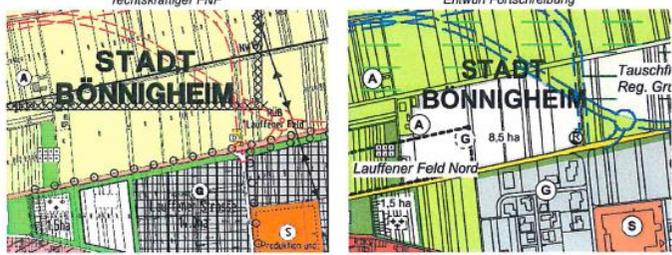
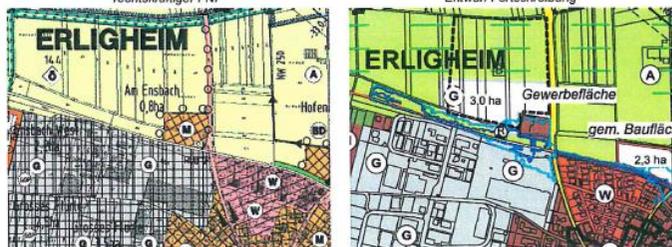
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																									
	<p>noch VRS</p>		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;"></th> <th style="width: 15%;">Darstellung im rechtskräftigen FNP*</th> <th style="width: 15%;">Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP</th> <th style="width: 15%;">Festlegung im Regionalplan</th> <th style="width: 40%;">Regionalplanerische Wertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td> <p>als geplante Fläche dar. Die Erweiterung umfasst jedoch nur 0,3 ha. Damit würde die regionalplanerische Vorgabe, dass die Erweiterung im bisherigen Rahmen möglich ist, erfüllt. Bedenken gegen die Lage im Grünzug können zurückgestellt werden.</p> <p>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</p> </td> </tr> <tr> <td>25. SO Schulerweiterung (0,9)</td> <td>Standort ist nicht im Plan auffindbar (vermutlich handelt es sich hier um eine Fläche Gemeinbedarf bei Erligheim mit 0,9 ha; diese ist im rechtskräftigen FNP bereits als Gemeinbedarffläche dargestellt)</td> <td></td> <td></td> <td>Keine regionalplanerische Wertung möglich</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Erligheim</td> </tr> <tr> <td>26. SO Camping</td> <td>SO Camping</td> <td>SO Camping</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>III. Einzelhandel In der Begründung zum Fortschreibungsentwurf wird für den Fortschreibungszeitraum kein Änderungsbedarf im Bereich „Einzelhandel“ gesehen. Regionalplanerische Wertung: Regionalplanerische Vorgaben zum Einzelhandel sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren bzw. Bauvoranfragen) zu beachten. Dies gilt auch für eine mögliche Erweiterung von Hofläden.</p> <p>IV. Verkehr Regionalplanerische Wertung: In der Begründung zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird darauf verwiesen, dass die innerörtlichen verkehrlichen Auswirkungen im weiteren Verfahren untersucht werden. Aus regionalplanerischer Sicht wird dies begrüßt. Die Untersuchung sollte sich jedoch nicht allein auf die Auswirkungen auf den innerörtlichen Verkehr beschränken, sondern auch die Auswirkungen auf den Teilraum bzw. die Nachbarkommunen mit einbeziehen. Der Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans stellt eine geplante Umgehungsstraße für die Gemeinde Kirchheim dar. Diese ist bereits im rechtskräftigen</p>		Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung					<p>als geplante Fläche dar. Die Erweiterung umfasst jedoch nur 0,3 ha. Damit würde die regionalplanerische Vorgabe, dass die Erweiterung im bisherigen Rahmen möglich ist, erfüllt. Bedenken gegen die Lage im Grünzug können zurückgestellt werden.</p> <p>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</p>	25. SO Schulerweiterung (0,9)	Standort ist nicht im Plan auffindbar (vermutlich handelt es sich hier um eine Fläche Gemeinbedarf bei Erligheim mit 0,9 ha; diese ist im rechtskräftigen FNP bereits als Gemeinbedarffläche dargestellt)			Keine regionalplanerische Wertung möglich	Erligheim					26. SO Camping	SO Camping	SO Camping	-	-	<p>Bei der Fläche handelt es sich, wie richtig vermutet, um die Schulweiterungsfläche bei Erligheim. Die Fläche befindet sich allerdings auf Hofener Gemarkung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	Darstellung im rechtskräftigen FNP*	Darstellung im Fortschreibungs-entwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung																									
				<p>als geplante Fläche dar. Die Erweiterung umfasst jedoch nur 0,3 ha. Damit würde die regionalplanerische Vorgabe, dass die Erweiterung im bisherigen Rahmen möglich ist, erfüllt. Bedenken gegen die Lage im Grünzug können zurückgestellt werden.</p> <p>In Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete „Sicherung des Wasserhaushalts“ sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern.</p>																									
25. SO Schulerweiterung (0,9)	Standort ist nicht im Plan auffindbar (vermutlich handelt es sich hier um eine Fläche Gemeinbedarf bei Erligheim mit 0,9 ha; diese ist im rechtskräftigen FNP bereits als Gemeinbedarffläche dargestellt)			Keine regionalplanerische Wertung möglich																									
Erligheim																													
26. SO Camping	SO Camping	SO Camping	-	-																									

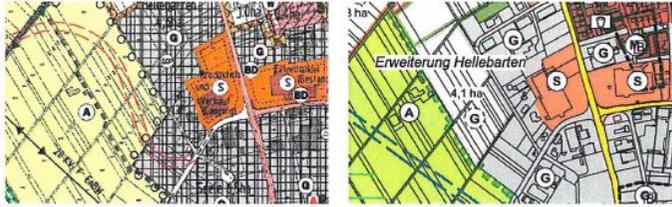
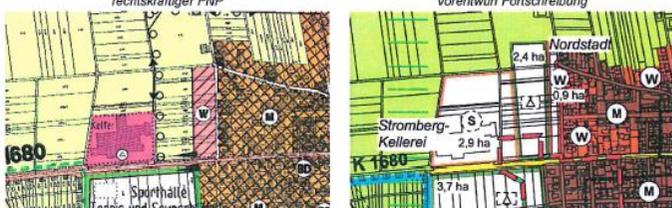
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch VRS		<p>Flächennutzungsplan dargestellt. Die geplante Trasse ist auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalverkehrsplans enthalten. Das derzeitige P+R-Angebot ist zu sichern. Im Zuge des Ausbaus des Regionalzugverkehrs mit Stuttgart 21 ist mit einer Steigerung des Bedarfs an Park-and-Ride-Stellplätzen zu rechnen.</p> <p>V. Freiraum Als Ergänzung zum Landschaftsplan wird auf die Daten des Biotopinformations- und managementsystems sowie des Regionalen Biotopverbundsystems hingewiesen. Im Biotopverbund sind beispielsweise auch Flächen als „Mangelbereiche im Biotopverbund“ dargestellt, die eine besondere Eignung als Ausgleichsflächen aufweisen. Die übergeordneten Biotopverbundplanungen auf regionaler oder auch landesweiter Ebene sollten beachtet werden. Entsprechende Daten zum regionalen Biotopverbund und zum Klimaatlas der Region Stuttgart können für die weiteren Planungen angefordert werden.</p> <p>VI. Beschlussvorschlag</p> <p>1. Wohnbauflächen Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen gegen den Umfang der Wohnbauflächenausweisung Bedenken.</p> <p>2. Gewerbeflächen Bis zum Vorliegen einer nachvollziehbaren Begründung bestehen gegen den Umfang der Gewerbeflächenausweisung Bedenken.</p> <p>3. Einzelne Flächendarstellungen Beschlossen wird die regionalplanerische Wertung der einzelnen Flächendarstellungen gemäß Kapitel 11.3.</p> <p>4. Einzelhandel und Verkehr Beschlossen wird die regionalplanerische Wertung gemäß der Kapitel III und Kapitel IV.</p>	<p>Das in Kirchheim vorhandenen P+R Angebot liegt aktuell bei 161 Stellplätzen die insgesamt zu etwa 76 % ausgelastet sind. Somit ist eine kurzfristige Bedarfssteigerung mit den vorhandenen Anlagen abzudecken. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanentwurfs und der Festlegung der darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen werden die Aspekte berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

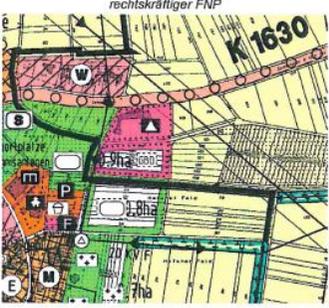
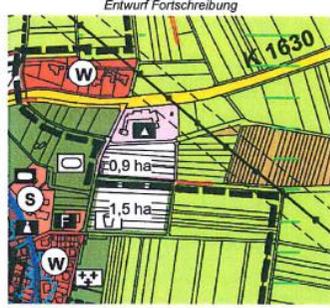
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch VRS</p>		<p>Übersicht Raumnutzungskarte Regionalplan Maßstab 1:50 000</p>  <p>1./2. Schlossfeld II Süd / Schlossfeld III Wohnbauweiterung - Bönningheim Maßstab 1:10 000</p> <p>rechtskräftiger FNP Vorentwurf Änderung</p>  <p>3. Nordstadt - Bönningheim Maßstab 1:7.500</p> <p>rechtskräftiger FNP Vorentwurf Änderung</p> 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch VRS		<p>4./5. Wohnbauerweiterung Hohenstein / Hohenstein II - Bönningheim Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p>  <p>6. Wohnbauerweiterung Hofen - Bönningheim Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p>  <p>7. Aichert II - Erligheim Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p>  <p>8. Fuchsloch - Erligheim Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p> 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch VRS		<p>9. Kuhäcker / Habertsau II - Erligheim Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p>  <p>10./11. Hinter den Lüssen 2 Süd / Ehemalige Tennisplätze - Kirchheim a. N. Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p>  <p>12./13. Wasseräcker I und II - Kirchheim am Neckar Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p>  <p>14. Gemischte Baufläche - Erligheim Maßstab 1:10 000</p> <p><i>rechtskräftiger FNP</i> <i>Vorentwurf Fortschreibung</i></p> 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch VRS		<p>15. Lauffener Feld IV - Bönningheim rechtskräftiger FNP Maßstab 1:10 000</p>  <p>16. Lauffener Feld Nord - Bönningheim rechtskräftiger FNP Maßstab 1:10 000</p>  <p>17. Gewerbefläche - Erligheim rechtskräftiger FNP Maßstab 1:10 000</p> 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch VRS		<p>18. Erweiterung Hellebarten - Kirchheim am Neckar Maßstab 1:10 000</p> <p>rechtskräftiger FNP Vorentwurf Fortschreibung</p>  <p>19./20. Erweiterung Ehwiesen I und II - Kirchheim am Neckar Maßstab 1:10 000</p> <p>rechtskräftiger FNP Vorentwurf Fortschreibung</p>  <p>21. Sondergebiet Strombergkellerei - Bönningheim Maßstab 1:10 000</p> <p>rechtskräftiger FNP Vorentwurf Fortschreibung</p>  <p>22. Sondergebiet Forschung (Hohenstein) - Bönningheim Maßstab 1:10 000</p> <p>rechtskräftiger FNP Vorentwurf Fortschreibung</p> 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch VRS		<p>23./24. Sondergebiete Reitsport und Kleintierzüchter (Hofen) - Bönningheim Maßstab 1:10 000</p> <p>rechtskräftiger FNP  Entwurf Fortschreibung </p> <p>25. Sondergebiet Schulerweiterung (Hofen) - Bönningheim Maßstab 1:7 500</p> <p>rechtskräftiger FNP  Entwurf Fortschreibung </p> <p>26. Sondergebiet Camping - Erligheim Maßstab 1:7 500</p> <p>rechtskräftiger FNP  Entwurf Fortschreibung </p>	
2.	Regierungspräsidium Stuttgart	17.05.2017	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3, 4, 5 und 8 zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>Raumordnung <u>A. Planung</u> Der aktuelle Flächennutzungsplan des GVV Bönningheim mit den Gemeinden Bönningheim, Erligheim und Kirchheim am Neckar wurde im Jahr 2004 rechtskräftig und hat das Zieljahr 2015. Mit der vorliegenden Planung schreibt der GVV Bönningheim seinen Flächennutzungsplan bis zum Zieljahr 2035 fort. Dabei wird dieser an die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Flächenbedarfe und Umweltbelange angepasst. Bislang weisen die Unterlagen bewusst mehr Flächen aus, die in der Summe über den berechneten Bedarf hinausgehen. Im weiteren Verfahren soll der Umfang der Flächenausweisungen auf den tatsächlichen Bedarf für Wohnungsbau- und Gewerbeflächen reduziert werden.</p> <p><u>B. Raumordnerische Vorgaben</u> I. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die Gemeinden des GVV Bönningheim zählen zum Verdichtungsraum in der Region Stuttgart. Aus dem Landesentwicklungsplan 2002 ergeben sich daher unter anderem die folgenden Vorgaben: In den Verdichtungsräumen sind nach Plansatz (PS) 2.2.2 (G) Landesentwicklungsplan 2002 als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass sie ihre übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte im internationalen Wettbewerb bestehen können. Nach PS 2.2.3.1 (Z) Landesentwicklungsplan ist die Inan-</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>spruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen. Ergänzend dazu ist nach PS 3.1.9 (Z) die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Ein entsprechendes Ziel ist im Regionalplan der Region Stuttgart formuliert.</p> <p>Für Erlichheim als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung ergibt sich aus PS 3.1.5 (Z): Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es der Gemeinde ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern</p> <p>III. Die in den Flächendarstellungen aufgeführten Flächen liegen teilweise in den folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans Verband Region Stuttgart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorranggebiet Regionaler Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Diese sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. 2. Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Diese Gebiete sind zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leis- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit Spätaussiedlern ist nicht mehr zu errechnen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein zusätzlicher Flächenbedarf eher durch die Unterbringung von Flüchtlingen entsteht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen															
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>tungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>3. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet werden als solche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>4. Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.</p> <p>5. Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung nach PS 3.2.4 (G) Diese Gebiete sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbandsplanung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>6. <u>C. Qualitative Beurteilung der einzelnen Flächendarstellungen</u> I. Untersuchung der einzelnen Flächen:</p> <table border="1" data-bbox="719 1177 1417 1422"> <thead> <tr> <th data-bbox="719 1177 949 1265">bisherige Darstellung / Nutzung</th> <th data-bbox="949 1177 1180 1265">Festlegungen Regionalplan</th> <th data-bbox="1180 1177 1417 1265">raumordnerische Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="719 1265 1417 1297">A. Wohnbauflächen</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="719 1297 1417 1329">I. Bönningheim - insgesamt 14,1 ha</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="719 1329 1417 1361">1. Schlossfeld II – Süd, (3,9 ha)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="719 1361 949 1422">FNP: geplante Wohnbaufläche,</td> <td data-bbox="949 1361 1180 1422">Östlich VBG Was-</td> <td data-bbox="1180 1361 1417 1422">ROV Trasse. SEL (bereits planfestge-</td> </tr> </tbody> </table>	bisherige Darstellung / Nutzung	Festlegungen Regionalplan	raumordnerische Bewertung	A. Wohnbauflächen			I. Bönningheim - insgesamt 14,1 ha			1. Schlossfeld II – Süd, (3,9 ha)			FNP: geplante Wohnbaufläche,	Östlich VBG Was-	ROV Trasse. SEL (bereits planfestge-	<p>Für das Gebiet wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser ist seit dem 22.03.2018 rechtskräftig. Ein Teil</p>
bisherige Darstellung / Nutzung	Festlegungen Regionalplan	raumordnerische Bewertung																	
A. Wohnbauflächen																			
I. Bönningheim - insgesamt 14,1 ha																			
1. Schlossfeld II – Süd, (3,9 ha)																			
FNP: geplante Wohnbaufläche,	Östlich VBG Was-	ROV Trasse. SEL (bereits planfestge-																	

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen			Behandlung der Anregungen	
	noch RP Stuttgart		<p>aktuell Ackernutzung</p>	<p>servor- kommen</p>	<p>stellt) am östlichen Rand ist zu beachten. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.</p>	<p>der Baugrundstücke wird mit einer Bauverpflichtung von 3 Jahren veräußert. Durch diese Bauverpflichtung wird sichergestellt, dass das Gebiet in den nächsten Jahren zu mehr als 30 % aufgesiedelt wird. Demnach ist die Fläche nicht als Flächenreserve in Abzug zu bringen. Die übrigen Baugrundstücke, ohne Bauverpflichtung, werden als Baulücken betrachtet und entsprechend vom errechneten Wohnbauflächenbedarf abgezogen.</p>	
			<p>2. Schlossfeld III (4,6 ha) FNP: Wohnbaufläche von Genehmigung aus genommen, aktuell Ackernutzung</p>	<p>Östlich VBG Wasservorkommen</p>	<p>ROV Trasse. SEL (bereits planfestgestellt) am östlichen und südlichen Rand ist zu beachten. Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.</p>		Kenntnisnahme
			<p>3. Nordstadt (0,9 ha) FNP: Wohnbaufläche Bestand, aktuell Ackernutzung</p>	<p>-</p>	<p>Eine Wohnbebauung ist grundsätzlich denkbar.</p>		Kenntnisnahme
			<p>4. Wohnbauerweiterung Hohenstein (1,3 ha) FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Grünlandnutzung</p>	<p>VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft</p>	<p>Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.</p>		Kenntnisnahme
			<p>5. Wohnbauerweiterung Hohenstein II (0,8 ha) FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Gehölzfläche, Weinbau,</p>	<p>süd-westlicher Bereich VRG Regionaler Grünzug, VBG Wasservorkommen, VBG Landwirt-</p>	<p>Es bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken soweit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Im Übr-</p>		<p>Der Teilbereich innerhalb des regionalen Grünzuges wird nicht weiterverfolgt. Bzgl. des Eingriffs in das LSG hat bereits eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt stattgefunden. Der erforderliche Ausgleich zum Eingriff in das LSG ist im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstel-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen			Behandlung der Anregungen
	noch RP Stuttgart		Gartenhausgebiet	schaft, östlich ebenfalls VBG Naturschutz und Landschaftspflege	gen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	lung abzustimmen.
			6. Wohnbauerweiterung Hofen (2,6 ha) FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Streuobstwiese, Weinbau	VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft, südlicher Bereich VRG Regionaler Grünzug	Es bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken soweit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	Die Flächen, die sich im regionalen Grünzug befindet werden bei der Gebietsausweisung nicht weiterverfolgt.
			II. Erligheim – insgesamt 8,3 ha			
			7. Aichert II (Nord) (2,3 ha) FNP: nördl. Teil landwirtschaftl. Fläche, südl. Teil: geplante Wohnbaufläche, aktuell Ackernutzung	nord-östlicher Bereich VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	Für diese Fläche wird derzeit ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren wird den Belangen des VBG Landwirtschaft besondere Beachtung beigemessen.
			8. Fuchsloch (2,9 ha) FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung	VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	Kenntnisnahme, die Fläche wird allerdings nicht weiterverfolgt.
9. Kuhäcker/ Habertsau II (3,1 ha) FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Acker- und	VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist	Kenntnisnahme			

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen			Behandlung der Anregungen
	noch RP Stuttgart		Grünlandflächen		eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	Kenntnisnahme Für das Gebiet wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Oktober soll der Satzungsbeschluss gefasst werden. Daher wird das Gebiet im FNP bereits jetzt als Wohnbaufläche ausgewiesen.
			III. Kirchheim a.N. - insgesamt 6,8 ha + 0,7 ha Konversion			
			10. Hinter den Lüssen 2 Süd (2,0 ha)			
			FNP: landwirtschaftliche Fläche, nord-östlicher Bereich Gemeinbedarfsfläche, aktuell Ackernutzung	süd-westlicher Bereich VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	
			11. Ehem. Tennisplätze (1,0 ha)			
			FNP: geplante Wohnbaufläche, Sportplatz aktuell Gartenhausgebiet und Siedlungsgebiet	VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	
			12. Wasseräcker I (1,5 ha)			
		FNP: geplante Wohnbaufläche, aktuell Gärtnerei/Baumschule, Ackernutzung	-	Eine Wohnbebauung ist grundsätzlich denkbar.	Kenntnisnahme	
			13. Wasseräcker II (2,0 ha)			
		FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung	VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar.	Kenntnisnahme	
			14. Innenentwicklung Konversion ehem. Gärtnerei (0,7 ha)			
		aktuell Nutzgärten/Gärtnerei	-	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
			B. Gewerbeflächen			

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen									
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>I. Bönningheim - insgesamt 17,3 ha 15. Lauffener Feld IV (8,8 ha) FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung</p> <table border="1" data-bbox="714 319 1417 1085"> <tr> <td data-bbox="714 319 949 1085"></td> <td data-bbox="949 319 1184 1085"> <p>VRG Regionaler Grünzug, VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft, VBG Landschaftsentwicklung</p> </td> <td data-bbox="1184 319 1417 1085"> <p>ROV Trasse. SEL (bereits planfestgestellt) am östlichen Rand ist zu beachten. Bedenken, soweit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Nordwestlich des Plangebiets ist in den Unterlagen eine Tauschfläche für den Regionalen Grünzug als Ausgleichsfläche eingezeichnet. Ein Austauschen der Flächen ist nicht möglich, die Zielfestlegung des Regionalplans ist verbindlich. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.</p> </td> </tr> </table> <p>16. Lauffener Feld Nord (8,5 ha) FNP landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung</p> <table border="1" data-bbox="714 1117 1417 1276"> <tr> <td data-bbox="714 1117 949 1276"></td> <td data-bbox="949 1117 1184 1276"> <p>VBG Landwirtschaft</p> </td> <td data-bbox="1184 1117 1417 1276"> <p>Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.</p> </td> </tr> </table> <p>II. Erligheim – insgesamt 3,0 ha 17. Gewerbefläche FNP landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung</p> <table border="1" data-bbox="714 1340 1417 1431"> <tr> <td data-bbox="714 1340 949 1431"></td> <td data-bbox="949 1340 1184 1431"> <p>nördlicher Bereich VRG Regionaler Grünzug, VBG</p> </td> <td data-bbox="1184 1340 1417 1431"> <p>Es bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken so-</p> </td> </tr> </table>		<p>VRG Regionaler Grünzug, VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft, VBG Landschaftsentwicklung</p>	<p>ROV Trasse. SEL (bereits planfestgestellt) am östlichen Rand ist zu beachten. Bedenken, soweit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Nordwestlich des Plangebiets ist in den Unterlagen eine Tauschfläche für den Regionalen Grünzug als Ausgleichsfläche eingezeichnet. Ein Austauschen der Flächen ist nicht möglich, die Zielfestlegung des Regionalplans ist verbindlich. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.</p>		<p>VBG Landwirtschaft</p>	<p>Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.</p>		<p>nördlicher Bereich VRG Regionaler Grünzug, VBG</p>	<p>Es bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken so-</p>	<p>Trotz der Lage im regionalen Grünzug hält die Stadt Bönningheim an der Ausweisung der Gewerbebaufläche „Lauffener Feld IV“ fest. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wird an anderer Stelle nicht als sinnvoll erachtet. Im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung sollen die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden. Ggf. ist dann eine FNP Änderung erforderlich.</p> <p>Kennntnisnahme, das Gebiet „Lauffener Feld Nord“ wird allerdings nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen befin-</p>
	<p>VRG Regionaler Grünzug, VBG Wasservorkommen, VBG Landwirtschaft, VBG Landschaftsentwicklung</p>	<p>ROV Trasse. SEL (bereits planfestgestellt) am östlichen Rand ist zu beachten. Bedenken, soweit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Nordwestlich des Plangebiets ist in den Unterlagen eine Tauschfläche für den Regionalen Grünzug als Ausgleichsfläche eingezeichnet. Ein Austauschen der Flächen ist nicht möglich, die Zielfestlegung des Regionalplans ist verbindlich. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.</p>											
	<p>VBG Landwirtschaft</p>	<p>Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.</p>											
	<p>nördlicher Bereich VRG Regionaler Grünzug, VBG</p>	<p>Es bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken so-</p>											

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen			Behandlung der Anregungen
	noch RP Stuttgart		zung	Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG Landschaftsentwicklung	weit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.	det sich das geplante Gewerbegebiet außerhalb des Regionalen Grünzuges.
			III. Kirchheim a.N. - insgesamt 8,1ha			
			18. Erweiterung Hellebarten (4,1 ha)			
			FNP landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung	VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.	Kenntnisnahme
			19. Erweiterung Ehewiesen I (1,2 ha)			
			FNP landwirtschaftliche Fläche, aktuell Gärtnerei/Baumschule, Ackernutzung, Siedlungsbereich	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft	Es bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken soweit Lage im Regionalen Grünzug gegeben. Im Übrigen ist unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.	Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Gebiet liegt nicht innerhalb des Regionalen Grünzugs. Da Beurteilung von Erweiterung Ehewiesen II (2,8ha) bzw Erweiterung Ehewiesen III (1,2 ha) fehlen bzw. falsch zugeordnet sind müsste diese Stellungnahmen für Ehewiesen II gelten.
			20. Erweiterung Ehewiesen III (2,8 ha)			
			FNP: landwirtschaftliche Fläche, aktuell Ackernutzung	VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist eine Gewerbebebauung grundsätzlich denkbar.	Die Fläche „Erweiterung Ehewiesen II“ wird nicht weiterverfolgt.
			C. Gemische Bauflächen			
			21. Erligheim Gemischte Baufläche (2,3 ha)			

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen			Behandlung der Anregungen
	noch RP Stuttgart		FNP: gemischte Baufläche Bestand	-	Eine Bebauung ist grundsätzlich denkbar.	Kenntnisnahme
			D. Sonstige Bauflächen			
			I. Bönningheim – insgesamt 10,4 ha			
			22. Sondergebiet Stromberg Kellerei (2,9 ha)			
			FNP: nördlicher Bereich: landwirtschaftliche Fläche, südlicher Bereich: Gewerbegebiet Bestand	VBG Landwirtschaft	Unter Beachtung der raumordnerischen Vorgaben ist die Nutzung grundsätzlich denkbar	Kenntnisnahme
			23. Sondergebiet Forschung (Hohenstein) (1,9 ha)			
			FNP: Grünfläche (Reitanlage)	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG Wasservorkommen	Das Ziel Regionaler Grünzug steht nicht entgegen: der gegenständliche westliche Bereich stellt eine abschließende Ausformung der bestehenden Planung dar. Unter Beachtung der übrigen raumordnerischen Vorgaben ist die Nutzung grundsätzlich denkbar.	Der Bebauungsplan „Sondergebiet Forschung, Erweiterung“ ist bereits rechtskräftig.
			24. Sondergebiet Reitsport (Hofen) 4,1 ha			
			FNP: landwirtschaftliche Fläche	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Wasservorkommen, VBG Landschaftsentwicklung	Derzeit wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Bis zum Abschluss des Verfahrens stehen der Planung das Ziel Regionaler Grünzug entgegen.	Der Bebauungsplan „Sondergebiet Reitsport“ ist bereits rechtskräftig.
			25. Sondergebiet Kleintierzüchter (Hofen) (0,6 ha)			
			FNP: landwirtschaftliche Fläche	VRG Regionaler Grünzug, VBG Landwirtschaft, VBG Wasservor-	Die Erweiterung der bereits bestehenden Kleintierzüchteranlage hält sich	Die Ausweisung dieses Gebietes wird nicht weiterverfolgt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen			Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>			<p>kommen</p>	<p>mit ihrem Umfang von 0,3 ha im bisherigen Rahmen. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Unter Beachtung der übrigen raumordnerischen Vorgaben ist die Nutzung grundsätzlich denkbar.</p>	<p>Die Erweiterungsfläche liegt angrenzend an die Ortslage von Erligheim im direkten Anschluß an das bestehende Schulgelände, jedoch noch auf Gemarkung Hofen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Berechnung des Flächenbedarfs wurde im weiteren Verfahren nochmals grundlegend überarbeitet.</p> <p>Die Flächenauswahl im Rahmen des Kontingents erfolgt zum Entwurf.</p>
<p>26. Sondergebiet Schulerweiterung (0,9 ha) Die Lage ergibt sich nicht aus den Unterlagen.</p>		<p>?</p>	<p>Keine Prüfung möglich.</p>			
<p>II. Erligheim – insgesamt 1,2 ha <u>Sondergebiet Camping</u> FNP: SO Camping</p>		<p>-</p>	<p>Keine Bedenken.</p>			
<p>II. Zusammenfassend sind aus raumordnerischer Sicht die Flächen vorzugswürdig, welche keine raumordnerischen Belange berühren. Soweit eine Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets liegt, kann erst nach erfolgter Abwägung der jeweiligen Belange eine raumordnerische Beurteilung erfolgen. Anhaltspunkte für eine Priorisierung ergeben sich auch aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplan, insbesondere des Vorrangs der Bestandsnutzung.</p> <p><u>D. Quantitative Beurteilung - Bauflächenbedarf</u> Die Berechnung der Bedarfe für Wohnungsbau- und Gewerbeflächen erfolgt bislang auf Grundlage des Rechenmodells des Regionalplans Verband Region Stuttgart 2009.</p> <p>Die Reduzierung der bislang in den Unterlagen aufgeführten Flächen ist bis spätestens vor dem Feststellungsbeschluss geboten.</p>						

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>Diese Vorgehensweise genügt den Anforderungen an eine plausible Bedarfsbegründung aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde bislang noch nicht und ist daher zu ergänzen. Wir empfehlen die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise (nachfolgend „Plausibilitätshinweise“ genannt) abzuarbeiten. An diese Hinweise ist das für die Genehmigung zuständige Landratsamt Ludwigsburg gebunden.</p> <p>Für die Berechnung des Bedarfs legen wir nahe, die aktuellsten tatsächlichen Einwohnerzahlen des Einwohnermeldeamtes zu Grunde zu legen, um einen möglichst spezifischen Bedarf ermitteln zu können. Die Bedarfsbegründung soll entsprechend der vorgelegten Unterlagen im weiteren Verfahren noch vorgelegt werden. An dieser Stelle kann anhand örtlicher Besonderheiten ein Mehr- oder Minderbedarf begründet werden. Für die Berechnung des Bedarfs an Gewerbeflächen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Plausibilitätshinweisen verwiesen. Die bisherigen Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu pauschal und müssen überarbeitet werden.</p> <p>Wie die vorgelegte Begründung bereits ankündigt, sind im Vorgriff auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Flächen in die Bilanz einzustellen und die neu auszuweisenden Bauflächen im Umfang entsprechend zu reduzieren.</p> <p>Die Berechnung bezieht Baulücken und Reserveflächen ein, für welche bereits ein Bebauungsplan besteht. Unberücksichtigt bleiben bislang die Reserveflächen, welche im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt sind und noch nicht von einem Bebauungsplan überplant sind. Auch diese sind in Abzug zu bringen.</p>	<p>Die Bedarfsbegründung wird unter Berücksichtigung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Die Bedarfsberechnung wurde, unter Verwendung der Daten von 2017, nochmals überarbeitet.</p> <p>Die Bedarfsbegründung wird zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Die Bedarfsbegründung wird unter Berücksichtigung der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Eine Überprüfung erfolgt und wird in die Ausarbeitung des Entwurfs einfließen.</p> <p>Es sind keine solche Reserveflächen vorhanden. Die Flächen wurden entweder weiterhin als geplante Baufläche in der FNP-Fortschreibung übernommen oder es wurde für die Fläche bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Unbebaute Flächen werden dann in Form von Baulücken in Abzug gebracht.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>Für den Umfang der Berücksichtigung kommt es nach den Plausibilitätshinweisen auf deren Verfügbarkeit an. Insoweit sollte mitgeteilt werden, ob diese in öffentlichem oder Privateigentum stehen. Wie hoch der Bedarf des GVV Bönningheim tatsächlich ist, kann auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Im weiteren Verfahren sind diese insoweit zu ergänzen. Bis zum Vorliegen einer plausiblen und nachvollziehbaren Begründung bestehen gegen die Ausweisung der Bauflächen Bedenken.</p> <p><u>E. Einzelhandel</u> Ein Änderungsbedarf für die Ausstattung an großflächigem Einzelhandel besteht für den Fortschreibungszeitraum nicht.</p> <p>Landwirtschaft Abteilung 3 verweist auf die Stellungnahme der ULB. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und § 22 StrG) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anbindung von Baugebieten an Bundes-/Landesstraßen ist spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Landes- und Bundesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen. Veränderungen an bestehenden Knoten-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Beachtung kann erst im Rahmen von Bebauungsplänen erfolgen.</p> <p>Auch die Durchführung von Straßenverkehrssicherheitsaudits ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht unbedingt als sinnvoll zu erachten. Erst bei Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens kann eine konkretere Planung der Baugebieterschließung erfolgen und damit erst die Voraussetzung für die Durchführung eines Straßenverkehrssicherheitsaudit vorhanden.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>punkten sind verkehrssicher zu planen, die Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen. Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landes- und Bundesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen. Durch die im FNP angestrebten umfangreichen Veränderungen empfiehlt es sich im weiteren Planungsverfahren den Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010 frühzeitig zu beachten. Gemäß diesem Erlass ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete, sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Baugebieten nicht betroffen. Die Wohnbauflächen Schlossfeld III, Hohenstein II, Hofen, Kuhäcker Habertsau II, Wasseräcker II sowie die Gewerbefläche Erweiterung Ehewiesen II liegen – mit unterschiedlichem Flächenanteil – innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte. Die Wohnfläche Hohenstein II liegt zudem innerhalb von Biotopverbundflächen trockener Standorte (vgl. FACHPLAN LANDESWEITER BIOTOPVERBUND, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei folgenden Bauleitplanverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsre-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der Biotopverbund in der Ausweisung und Beurteilung der Bauflächen berücksichtigt, damit dieser auch im künftigen Bauleitplanverfahren beachtet wird.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>gelung zu berücksichtigen. Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Da den Unterlagen noch keine Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten beiliegen, kann über die Inaussichtstellung einer Befreiung bzw. einer Ausnahme noch nicht abschließend entschieden werden. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff BNatSchG sowie die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Barbara Haas, Referat 56, 0711/904-15613, barbara.haas@rps.bwl.de Herr Andreas Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Denkmalpflege Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Plangebiet SO Forschung Hohenstein Institute betrifft Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG in Bezug auf Schloss Hohenstein. Wir ver-</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der weiteren Bearbeitung des FNP berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse aus der Habitatpotentialanalyse werden in die Entwurfsunterlagen mit eingearbeitet.</p> <p>Die Belange des Umgebungsschutzes wurden im parallel</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>weisen auf unsere Bedenken und Anregungen im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Belange der archäologischen Denkmalpflege: Das Plangebiet Kirchheim am Neckar, Erweiterung Ehewiesen II liegt in seiner südöstlichen Ausdehnung auf einer archäologischen Verdachtsfläche. Eine (prä)historische Siedlung unbekanntes Alters oder „Gehöfte unbestimmter Zeit“ wurden 1928 dokumentiert (Fundberichte aus Schwaben V, 1930, 16). Im Planareal ist mit möglichen archäologischen Funden und Befunden gemäß § 2 DSchG zu rechnen.</p> <p>Das Plangebiet Kirchheim am Neckar, Ehemalige Gärtnerrei – Konversionsfläche liegt vollständig innerhalb des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG merowingerzeitliches Gräberfeld und Siedlung. Ausgedehnte frühmittelalterliche Befund- und Fundlagen zur frühen Orts- und Siedlungsgeschichte Kirchheims sind seit 1925 verschiedentlich nachgewiesen.</p> <p>Das Plangebiet Erligheim, Gewerbefläche liegt direkt innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche. Eine (prä)historische Siedlung unbekanntes Alters, wurde zuletzt 2001 durch die Luftbildarchäologie angesprochen. Die in den Luftbildern sichtbaren Bodenverfärbungen deuten auf mehrere rechteckige Baustrukturen hin. Im Planareal ist mit möglichen archäologischen Funden und Befunden gemäß § 2 DSchG zu rechnen.</p> <p>Das Plangebiet Bönningheim, Gewerbegebiet Lauffener Feld Nord liegt direkt innerhalb einer hallstattzeitlichen Siedlung, welche zuletzt durch Mitarbeiter des LAD im Bereich der Parzellen 2624-2719 nachgewiesen wurde. Im Planareal muss mit archäologischen Funden und Befunden gemäß § 2 DSchG gerechnet werden.</p> <p>Es wird zunächst gebeten die vorgenannten Informationen der Archäologie in die Planunterlagen der aktuellen Fortschreibung zur übernehmen.</p>	<p>stattfindenden Bebauungsplanverfahren behandelt. Der B-Plan ist mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Im Planteil ist bereits ein entsprechendes Bodendenkmal verzeichnet, allerdings wird das Gebiet nicht weiterverfolgt.</p> <p>Im Planteil ist bereits ein entsprechendes Bodendenkmal verzeichnet.</p> <p>Im Planteil ist bereits ein entsprechendes Bodendenkmal verzeichnet.</p> <p>Im Planteil ist bereits ein entsprechendes Bodendenkmal verzeichnet.</p> <p>Die Informationen werden insoweit in den Entwurf des FNP eingearbeitet, sofern die geplanten Bauflächen auch im Entwurf enthalten sein werden.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>Die betroffenen Belange sind durch die weitere Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart auch in nachgeordneten Verfahren zu sichern.</p> <p>Vordringliches bodendenkmalpflegerisches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale wissenschaftlich-dokumentarischer und heimatgeschichtlicher Bedeutung. Die Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals und der archäologischen Verdachtsflächen steht grundsätzlich in öffentlichem Interesse. Wir regen daher an die oben angeführten Flächenausweisungen hinsichtlich vermeidbarer Überplanungen nochmals eingehend zu überprüfen, bzw. die mitgeteilten archäologischen Relevanzbereiche durch geeignete planerische Vorgaben und Festsetzungen vor Beeinträchtigung zu schützen. Sollte allerdings an Planungen festgehalten werden, die eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Denkmalen befürchten lassen regen wir zur hinreichenden Berücksichtigung der betroffenen archäologischen Belange Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten jeweils frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Archäologische Denkmalpflege durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentati-</p>	<p>In nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird das RP bzw. Landesamt für Denkmalpflege im Allgemeinen beteiligt werden.</p> <p>Im Rahmen der Gebietsauswahl zum Entwurf wird auch die Denkmalpflege ein Aspekt in der Abwägung zur jeweiligen Auswahl sein und somit berücksichtigt werden.</p> <p>Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Stuttgart</p>		<p>on der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Für die weiteren Planungsflächen wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Bodeneingriffen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmal-schutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Um Information über das Ergebnis der Abwägung wird gebeten.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Dr.-Ing. Martin Hahn, Tel. 0711/904-45183, E-Mail mar-tin.hahn@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Es gibt ein neues Formblatt! Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplan-verfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung als vorbereiten-de Bauleitplanung sind keine Bodeneingriffe abzusehen. In der nachfolgenden Planungsebene kann auf diese Be-lange hingewiesen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Bei der Entwurfsbeteiligung wird das neue Formblatt verwendet werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt zum Entwurf gem. § 4 (2) BauGB</p>
	<p>noch RP Stuttgart</p>			

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
3.	Regierungspräsidium Freiburg	28.04.2017	<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lcirb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Die Flächen liegen teilweise in Wasserschutzgebieten. Für betroffene Flächen wird auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zu den Wasserschutzgebieten verwie-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Freiburg</p>		<p>sen. Hinsichtlich des neuen Brunnens Kirchheim-3 für die öffentliche Trinkwasserversorgung herrschen unklare Verhältnisse. Sollte für den Brunnen noch ein Wasserschutzgebiet abzugrenzen sein, könnten weitere Flächen im Wasserschutzgebiet liegen. Zum neuen Tiefbrunnen hat das Landratsamt Ludwigsburg nähere Kenntnisse.</p> <p>Bergbau Im Planungsgebiet liegt die unbefristet und rechtskräftig bestehende Bergbauberechtigung „Bönningheim 1“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Es wird gebeten, die in der Anlage eingetragenen Abgrenzungen der vorgenannten Bergbauberechtigung in den Flächennutzungsplan zu übertragen und folgenden Hinweis im Erläuterungsbericht aufzunehmen: „Im Plangebiet besteht eine öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigung nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um einen Rechtstitel, der das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfasst, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind. Derzeit bestehen keine Bergbauplanungen und sind auch langfristig nicht zu erwarten.“</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://wNw.lorb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/qeotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bergbauberechtigung wird im Landschaftsplan (Themenkarte Boden) sowie im Planteil zum FNP dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch RP Freiburg		<p style="text-align: center;">Auszug aus der Berechtsamskarte Baden-Württemberg</p>	
4.	Regierungspräsidium Tübingen	07.04.2017	Das Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forstpolitik bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung und	

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen																																																																																																																																																																																																																																																						
	<p>noch RP Tübingen</p>		<p>Tab. 1a: Übersicht über die im FNP-Entwurf 2018-2035 des GVV Bönningheim dargelegten Entwicklungsabsichten (Neuplanungen)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Kürzel</th> <th>Vorhaben Name</th> <th>Fläche (ha)</th> <th>Kategorie</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">a) entsprechend Tabelle S. 10 VE LP</td> </tr> <tr><td>1</td><td>BÖ I</td><td>Schlossfeld II - Süd</td><td>3,9</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>BÖ II</td><td>Schlossfeld III</td><td>4,6</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>3</td><td>BÖ III</td><td>Nordstadt</td><td>0,9</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>4</td><td>BÖ IV</td><td>Wohnbauweiterung Hohenstein</td><td>1,3</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>5</td><td>BÖ V</td><td>Wohnbauweiterung Hohenstein II</td><td>0,8</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>6</td><td>BÖ VI</td><td>Wohnbauweiterung Hofen</td><td>2,6</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>7</td><td>BÖ VII</td><td>Lauffener Feld IV</td><td>8,8</td><td>Gewerbegebiet</td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>BÖ VIII</td><td>Lauffener Feld Nord</td><td>8,5</td><td>Gewerbegebiet</td><td></td></tr> <tr><td>9</td><td>ER I</td><td>Aichert II (Nord)</td><td>2,3</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>10</td><td>ER II</td><td>Fuchsloch</td><td>2,9</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>11</td><td>ER III</td><td>Kuhäcker / Habertsau II</td><td>3,1</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>12</td><td>ER IV</td><td>Gewerbefläche</td><td>3,0</td><td>Gewerbegebiet</td><td></td></tr> <tr><td>13</td><td>ER V</td><td>Gemischte Baufläche</td><td>2,3</td><td>Mischgebiet</td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td>KI I</td><td>Hinter den Lüssen 2 Süd</td><td>2,0</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>15</td><td>KI II</td><td>Ehemalige Tennisplätze</td><td>1,0</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>16</td><td>KI III</td><td>Wasseräcker I</td><td>1,5</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td>KI IV</td><td>Wasseräcker II</td><td>2,3</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>18</td><td>KI V</td><td>Ehemalige Gärtnerei - Konversionsfläche</td><td>0,7</td><td>Wohnbaufläche</td><td></td></tr> <tr><td>19</td><td>KI VI</td><td>Erweiterung Hellebarten</td><td>4,1</td><td>Gewerbegebiet</td><td></td></tr> <tr><td>20</td><td>KI VII</td><td>Erweiterung Ehwiesen I</td><td>1,2</td><td>Gewerbegebiet</td><td></td></tr> <tr><td>21</td><td>KI VIII</td><td>Erweiterung Ehwiesen II</td><td>2,8</td><td>Gewerbegebiet</td><td></td></tr> <tr><td>22</td><td>BÖ IX</td><td>Strombergkellerei</td><td>2,9</td><td>Sondergebiet</td><td></td></tr> <tr><td>23</td><td>BÖ X</td><td>Hohenstein Institute – Erweiterung</td><td>1,9</td><td>Sondergebiet</td><td></td></tr> <tr><td>24</td><td>BÖ XI</td><td>Reitsport Hofen</td><td>4,1</td><td>Sondergebiet</td><td></td></tr> <tr><td>25</td><td>BÖ XII</td><td>Kleintierzucht Hofen - Erweiterung</td><td>0,6</td><td>Sondergebiet</td><td></td></tr> <tr><td>26</td><td>ER V</td><td>Camping</td><td>1,2</td><td>Sondergebiet</td><td></td></tr> <tr><td>27</td><td>KI X</td><td>Römerhof</td><td>3,2</td><td>Sondergebiet</td><td>BBP-Verfahren in Aufstellung.</td></tr> </tbody> </table> <p>Tab. 1b: Weitere erwähnte bzw. kartographisch dargestellte Vorhaben</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Stadt / Gmde</th> <th>Vorhaben Name</th> <th>Fläche (ha)</th> <th>Kategorie</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">b) weitere Vorhaben (unvollständig)</td> </tr> <tr><td>BÖ</td><td></td><td>Schulerweiterung Hofen</td><td>0,9</td><td>Sondergebiet</td><td></td></tr> <tr><td>BÖ</td><td></td><td>„Hohe Birke“</td><td>?</td><td>Sondergebiet</td><td>„Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten“</td></tr> <tr><td>KI</td><td></td><td>Obsthalle</td><td>1,0</td><td>Sondergebiet</td><td>BBP-Verfahren gepl.</td></tr> <tr><td>BÖ (XI)</td><td></td><td>Camping-Platz I (Stromberg-Kellerei)</td><td>2,4</td><td>Sondergebiet</td><td>Vorentwurfsplanung</td></tr> <tr><td>BÖ (X)</td><td></td><td>Camping-Platz Burgfeld (Freibad)</td><td>3,7</td><td>Sondergebiet</td><td>Vorentwurfsplanung</td></tr> <tr><td>BÖ (X II)</td><td></td><td>Camping-Platz II (südlich See)</td><td>4,9</td><td>Sondergebiet</td><td>Vorentwurfsplanung</td></tr> <tr><td>BÖ</td><td></td><td>Erweiterung Sportstätten</td><td>2,2</td><td>Grünfläche</td><td></td></tr> <tr><td>BÖ</td><td></td><td>Erweiterung Friedhof</td><td>0,6</td><td>Grünfläche</td><td></td></tr> <tr><td>ER</td><td></td><td>Erweiterung Spiel/Sport</td><td>1,5</td><td>Grünfläche</td><td>(Vorentwurf)</td></tr> <tr><td>KI</td><td></td><td>Grüne Fuge</td><td>3,1</td><td>Grünfläche</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Das Sondergebiet Reitsport [BÖ XI], für das ein BBP in Aufstellung ist und derzeit ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird, grenzt direkt an eine Waldfläche an. Zulässig wäre gemäß Planung auch eine Errichtung von Reithallen, Vereinsheim, Stallungen und offenen Pferdeboxen (Paddocks). Die angrenzende Waldfläche ist als</p>	Lfd. Nr.	Kürzel	Vorhaben Name	Fläche (ha)	Kategorie	Bemerkung	a) entsprechend Tabelle S. 10 VE LP						1	BÖ I	Schlossfeld II - Süd	3,9	Wohnbaufläche		2	BÖ II	Schlossfeld III	4,6	Wohnbaufläche		3	BÖ III	Nordstadt	0,9	Wohnbaufläche		4	BÖ IV	Wohnbauweiterung Hohenstein	1,3	Wohnbaufläche		5	BÖ V	Wohnbauweiterung Hohenstein II	0,8	Wohnbaufläche		6	BÖ VI	Wohnbauweiterung Hofen	2,6	Wohnbaufläche		7	BÖ VII	Lauffener Feld IV	8,8	Gewerbegebiet		8	BÖ VIII	Lauffener Feld Nord	8,5	Gewerbegebiet		9	ER I	Aichert II (Nord)	2,3	Wohnbaufläche		10	ER II	Fuchsloch	2,9	Wohnbaufläche		11	ER III	Kuhäcker / Habertsau II	3,1	Wohnbaufläche		12	ER IV	Gewerbefläche	3,0	Gewerbegebiet		13	ER V	Gemischte Baufläche	2,3	Mischgebiet		14	KI I	Hinter den Lüssen 2 Süd	2,0	Wohnbaufläche		15	KI II	Ehemalige Tennisplätze	1,0	Wohnbaufläche		16	KI III	Wasseräcker I	1,5	Wohnbaufläche		17	KI IV	Wasseräcker II	2,3	Wohnbaufläche		18	KI V	Ehemalige Gärtnerei - Konversionsfläche	0,7	Wohnbaufläche		19	KI VI	Erweiterung Hellebarten	4,1	Gewerbegebiet		20	KI VII	Erweiterung Ehwiesen I	1,2	Gewerbegebiet		21	KI VIII	Erweiterung Ehwiesen II	2,8	Gewerbegebiet		22	BÖ IX	Strombergkellerei	2,9	Sondergebiet		23	BÖ X	Hohenstein Institute – Erweiterung	1,9	Sondergebiet		24	BÖ XI	Reitsport Hofen	4,1	Sondergebiet		25	BÖ XII	Kleintierzucht Hofen - Erweiterung	0,6	Sondergebiet		26	ER V	Camping	1,2	Sondergebiet		27	KI X	Römerhof	3,2	Sondergebiet	BBP-Verfahren in Aufstellung.	Lfd. Nr.	Stadt / Gmde	Vorhaben Name	Fläche (ha)	Kategorie	Bemerkung	b) weitere Vorhaben (unvollständig)						BÖ		Schulerweiterung Hofen	0,9	Sondergebiet		BÖ		„Hohe Birke“	?	Sondergebiet	„Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten“	KI		Obsthalle	1,0	Sondergebiet	BBP-Verfahren gepl.	BÖ (XI)		Camping-Platz I (Stromberg-Kellerei)	2,4	Sondergebiet	Vorentwurfsplanung	BÖ (X)		Camping-Platz Burgfeld (Freibad)	3,7	Sondergebiet	Vorentwurfsplanung	BÖ (X II)		Camping-Platz II (südlich See)	4,9	Sondergebiet	Vorentwurfsplanung	BÖ		Erweiterung Sportstätten	2,2	Grünfläche		BÖ		Erweiterung Friedhof	0,6	Grünfläche		ER		Erweiterung Spiel/Sport	1,5	Grünfläche	(Vorentwurf)	KI		Grüne Fuge	3,1	Grünfläche		<p>Im Bebauungsplanverfahren wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Waldabstand bereits auf 50 m erhöht um den Schutzansprüchen der genannten Strukturen gerecht zu werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Reitsport“ ist bereits rechtskräftig.</p>
Lfd. Nr.	Kürzel	Vorhaben Name	Fläche (ha)	Kategorie	Bemerkung																																																																																																																																																																																																																																																					
a) entsprechend Tabelle S. 10 VE LP																																																																																																																																																																																																																																																										
1	BÖ I	Schlossfeld II - Süd	3,9	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
2	BÖ II	Schlossfeld III	4,6	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
3	BÖ III	Nordstadt	0,9	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
4	BÖ IV	Wohnbauweiterung Hohenstein	1,3	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
5	BÖ V	Wohnbauweiterung Hohenstein II	0,8	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
6	BÖ VI	Wohnbauweiterung Hofen	2,6	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
7	BÖ VII	Lauffener Feld IV	8,8	Gewerbegebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
8	BÖ VIII	Lauffener Feld Nord	8,5	Gewerbegebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
9	ER I	Aichert II (Nord)	2,3	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
10	ER II	Fuchsloch	2,9	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
11	ER III	Kuhäcker / Habertsau II	3,1	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
12	ER IV	Gewerbefläche	3,0	Gewerbegebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
13	ER V	Gemischte Baufläche	2,3	Mischgebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
14	KI I	Hinter den Lüssen 2 Süd	2,0	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
15	KI II	Ehemalige Tennisplätze	1,0	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
16	KI III	Wasseräcker I	1,5	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
17	KI IV	Wasseräcker II	2,3	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
18	KI V	Ehemalige Gärtnerei - Konversionsfläche	0,7	Wohnbaufläche																																																																																																																																																																																																																																																						
19	KI VI	Erweiterung Hellebarten	4,1	Gewerbegebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
20	KI VII	Erweiterung Ehwiesen I	1,2	Gewerbegebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
21	KI VIII	Erweiterung Ehwiesen II	2,8	Gewerbegebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
22	BÖ IX	Strombergkellerei	2,9	Sondergebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
23	BÖ X	Hohenstein Institute – Erweiterung	1,9	Sondergebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
24	BÖ XI	Reitsport Hofen	4,1	Sondergebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
25	BÖ XII	Kleintierzucht Hofen - Erweiterung	0,6	Sondergebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
26	ER V	Camping	1,2	Sondergebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
27	KI X	Römerhof	3,2	Sondergebiet	BBP-Verfahren in Aufstellung.																																																																																																																																																																																																																																																					
Lfd. Nr.	Stadt / Gmde	Vorhaben Name	Fläche (ha)	Kategorie	Bemerkung																																																																																																																																																																																																																																																					
b) weitere Vorhaben (unvollständig)																																																																																																																																																																																																																																																										
BÖ		Schulerweiterung Hofen	0,9	Sondergebiet																																																																																																																																																																																																																																																						
BÖ		„Hohe Birke“	?	Sondergebiet	„Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten“																																																																																																																																																																																																																																																					
KI		Obsthalle	1,0	Sondergebiet	BBP-Verfahren gepl.																																																																																																																																																																																																																																																					
BÖ (XI)		Camping-Platz I (Stromberg-Kellerei)	2,4	Sondergebiet	Vorentwurfsplanung																																																																																																																																																																																																																																																					
BÖ (X)		Camping-Platz Burgfeld (Freibad)	3,7	Sondergebiet	Vorentwurfsplanung																																																																																																																																																																																																																																																					
BÖ (X II)		Camping-Platz II (südlich See)	4,9	Sondergebiet	Vorentwurfsplanung																																																																																																																																																																																																																																																					
BÖ		Erweiterung Sportstätten	2,2	Grünfläche																																																																																																																																																																																																																																																						
BÖ		Erweiterung Friedhof	0,6	Grünfläche																																																																																																																																																																																																																																																						
ER		Erweiterung Spiel/Sport	1,5	Grünfläche	(Vorentwurf)																																																																																																																																																																																																																																																					
KI		Grüne Fuge	3,1	Grünfläche																																																																																																																																																																																																																																																						

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch RP Tübingen</p>		<p>Waldbiotop (gem. § 33 LNatSchG) ausgewiesen. Es handelt sich um das Feldgehölz „FND "Wäldle" W Hofen", Biotop-Nr. 6920 2361-91. Vorsorglich wird diesbezüglich auf die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes bei Bauvorhaben von mind. 30 m gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) im nachgelagerten BBP-Verfahren hingewiesen. Die nachträgliche Erteilung einer Waldumwandelungsgenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden</p> <p>3. Planungsgrundlagen Die Überprüfung der aufgenommenen Grundlagen mit spezifisch forstlichem Bezug ergab, dass in die Planung zwar Waldbiotope sowie die Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung (WFK) einbezogen wurden, nicht aber der Generalwildwegeplan (GWP). Um dessen Ergänzung wird gebeten. Betroffenheit ist im äußersten Westen gegeben. Bislang ohne konkrete Entwicklungsabsichten. Im Hinblick auf die mittel- und langfristigen Planungshorizonte der Bauleitplanung erscheint eine dezidierte grafische Darstellung des Wildtierkorridors (1000m-Band) zweckmäßig. Die Forstdirektion verweist diesbezüglich fachlich auf Herrn Martin Strein als Ansprechpartner an der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, Abteilung Wald und Gesellschaft (Tel. 0761/4018-117; E-mail Martin.Strein@forst.bwl.de). Die Geodaten können von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, Wonnhaldestraße 4 in 79100 Freiburg i.Br. (http://www.fva-bw.de) bezogen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass keine Waldflächen durch die Planung in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden und bei Bauvorhaben die Waldabstandsregelung Berücksichtigung findet, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>4. Sonstige Hinweise Sollten im Rahmen der Erstellung des FNP und begleitender Planungen Kompensationsmaßnahmen innerhalb Waldes vorgesehen werden, wird um entsprechende Be-</p>	<p>Die Daten des Generalwildwegeplanes werden bei der Ausarbeitung des Landschaftsplan-Entwurfs einfließen.</p> <p>Aufgrund der Lage in den Waldflächen der westlichen Randbereich und keiner dort beabsichtigten Planungen wird der dortige Wildtierkorridor nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch RP Tübingen		teiligung der höheren Forstbehörde gebeten. 5. Redaktionelle Hinweise Die im Vorentwurf zum Landschaftsplan enthaltenen Gebiets-Kürzel werden in der Tabelle S. 10 und im Teil F (Landschaftsplanerische Aussagen) ab S. 71 teilweise mehrfach vergeben (Bsp.: ER V; BÖ X, XI und XII) oder unter verschiedenen Bezeichnungen geführt (z.B. Römerhof KI IX und X). Außerdem werden insgesamt mehr Gebiete evaluiert als in der Tabelle aufgelistet. Die untere Forstbehörde der des Landkreises Ludwigsburg erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.	Wird im weiteren Verfahren beachtet Wird entsprechend korrigiert. Kenntnisnahme
5.	Landratsamt Ludwigsburg	29.05.2017	Zu dem beabsichtigten Flächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: <u>I. Bauplanungsrecht</u> Die rot gestrichelten Linien in dem Flächennutzungsplan sind in der Legende entsprechend zu erläutern. Der Regionale Grünzug, in dem das Sondergebiet Reitsport liegt, steht dieser Planung derzeit noch entgegen. Das dazu gehörige Zielabweichungsverfahren läuft bereits. BÖ VI „Wohnbauerweiterung Hofen“ und BÖ IV „Wohnbauerweiterung Hohenstein II“ liegen teilweise im Regionalen Grünzug. Ein Zielabweichungsverfahren ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verband Region Stuttgart abzuklären. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen liegen weit über dem berechneten Flächenbedarf für Wohnbau und Gewerbe. Eine Reduzierung soll im weiteren Verfahren erfolgen. <u>II. Naturschutz</u> Die geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen führen grundsätzlich zu einem direkten Verlust von Boden und Lebensräumen. Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind die Hauptursachen für das Artensterben. Weitere Flächen werden durch menschliche Aktivitäten im Umfeld entwertet.	Die Erläuterung ist als Textfeld direkt an der entsprechenden Fläche vermerkt. Diese Flächen werden voraussichtlich beim FNP-Entwurf entfallen. Für die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist das Zielabweichungsverfahren zwischenzeitlich beendet und genehmigt worden. Der Bebauungsplan ist seit dem 29.08.2019 rechtskräftig. Die Flächen innerhalb des regionalen Grünzuges werden nicht weiterverfolgt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>Ferner wird die Siedlungsausdehnung eine Steigerung des individuellen Verkehrs nach sich ziehen, was sich wiederum negativ auf die Umwelt auswirken wird.</p> <p>Die Neuausweisung von Siedlungsflächen sollte im Sinne nachkommender Generationen immer auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt werden.</p> <p>Mittels einer Strategischen Umweltprüfung ist im FNP-Verfahren auszuarbeiten, welche Flächen mit den geringsten Umweltauswirkungen verwirklicht werden können.</p> <p>Die Planung sollte sich weiterhin damit auseinandersetzen, wo der erforderlich werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgen kann. Diese Flächen können dann im Plan als „Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ eingezeichnet werden.</p> <p>Einige Wohnbau- und Gewerbeflächen werden ins Landschaftsschutzgebiet „Alter Neckarbogen bei Kirchheim am Neckar, Hofen und Hohenstein mit angrenzenden Gebieten“ geplant. Dieser Planung steht die LSG Verordnung als höherrangiges Recht entgegen. Eine Änderung der Verordnung stellen wir auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht in Aussicht.</p> <p><u>III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mühlbaches (Gemarkung Kirchheim und Bönningheim) sowie des Ensbaches (Gemarkung Erligheim) ist innerhalb der Ortslagen weitestgehend ausgeschöpft bzw. wird bereits überschritten. Durch eine weitere Bebauung im Einzugsgebiet der Gewässer kann sich die Hochwasserproblematik noch weiter verschlechtern. Nach dem § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser von Grundstücken dezentral durch Versickerung oder</p>	<p>Entsprechende gutachterliche Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen werden erarbeitet und in den Entwurf des FNP einfließen.</p> <p>Im Entwurf wird die Bedarfsbegründung ausformuliert werden, so dass daraus – im Rahmen des Kontingents – entsprechende Flächenausweisungen erfolgen.</p> <p>Auf Grundlage des Landschaftsplanes (LP), der im Weiteren als Entwurf ausgearbeitet wird, wird eine Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des FNP erstellt. Die Ergebnisse von LP und SUP werden in den Entwurf und die Flächenauswahl des FNP einfließen.</p> <p>Im Entwurf des LP werden entsprechende Flächen vorgeschlagen. Diese können dann in den FNP übernommen werden.</p> <p>Entsprechend der Gebietsauswahl für den Entwurf des FNP werden diese Flächen und ihre Abgrenzung überprüft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>ortsnahe Einleitung in ein Oberflächengewässer beseitigt werden. Zudem soll die Wasserbilanzierung der zukünftig bebauten Flächen der Flächen im unbebauten Zustand entsprechen. Wir bitten, dies entsprechend bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. die Entwässerung der Neubaugebiete rechtzeitig mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen. <u>Gemarkung Erligheim:</u> Östlich des bestehenden Gewerbegebietes, angrenzend an den Ensbach, ist die Errichtung eines Campingplatzes vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche besteht ein Rückhaltebecken, welches erhalten werden muss. Die Darstellung der Überflutungsflächen der Hochwassergefahrenkarte endet am Ende des Gewerbegebietes. Wir empfehlen zu prüfen, ob der Bereich des geplanten Campingplatzes außerhalb der Überflutungsfläche für ein 100-jährliches Hochwasser liegt. Im derzeitigen Nachweis der Regenwasserbehandlung sind die neuen Baugebiete teilweise nicht enthalten. Da das Verfahren mittlerweile kurz vor dem Abschluss steht, würden wir evtl. weitere Forderungen zum Nachweis der Regenwasserbehandlung im Zuge der Erschließung prüfen und abhandeln. <u>Bönningheim:</u> Derzeit wird der Nachweis der Regenwasserbehandlung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bönningheim erstellt. Die Neubaugebiete sollten dementsprechend mitberücksichtigt werden. <u>Kirchheim:</u> Keine Hinweise. Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz Im Geltungsbereich des FNP sind Einzugsgebiete der Trinkwasserfassungen „Freudentaler Pfad“ der Stadt Bönningheim sowie „Fronberg“ der Gemeinde Kirchheim fachtechnisch abgegrenzt. Diese Abgrenzungen (in der Anlage als pdf beiliegend) überlagern die rechtswirksam ausgewiesenen Wasserschutzgebiete und sollten nach-</p>	<p>Hierzu wurden bereits gutachterliche Aussagen eingeholt. Diese werden in die Entwurfs-Unterlagen eingearbeitet.</p> <p>Das bestehende Regenrückhaltebecken soll bei der Errichtung eines Campingplatzes bestehen bleiben.</p> <p>Nach den bei der LUBW einsehbaren Unterlagen zur Hochwasserrisikomanagement-Abfrage liegt der geplante Campingplatz außerhalb von HQ100-Flächen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die beiden genannten Trinkwasserfassungen werden im Landschaftsplan (Themenkarte Wasser) dargestellt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>richtlich in den FNP aufgenommen werden (z.B. vergleichbar der Darstellung in der Regionalplanung als ‚Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen‘).</p> <p>Die Überplanung bisher unbebauter Flächen führt generell zu einer Minderung der Grundwasserneubildung. Dieser Eingriff in das Schutzgut Wasser ist in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Altlasten Für den Planbereich (Gemarkungen Bönningheim, Erligheim und Kirchheim) liegen uns Hinweise zu einer Vielzahl von Altlastenverdachtsflächen (84 Altstandorte und 15 Ablagerungsflächen) vor. Die Informationen aus den historischen Erhebungen des Landkreises Ludwigsburg zu diesen Flächen haben wir den Kommunen auf CD 's bekannt gegeben.</p> <p>Konkrete altlastentechnische Anforderungen können nur bei konkret geplanten Einzelverfahren vorgenommen werden.</p> <p>Bodenschutz Durch die angedachten Flächenausweisungen werden überwiegend hoch leistungsfähige Böden überplant und dem Naturhaushalt sowie der Landwirtschaft entzogen.</p> <p><u>IV. Abfallwirtschaft</u> Wir bitten bei allen Planungen die Vorgaben der BG Transport und Verkehr zu beachten. Bei Missachtung der Vorgaben kann eine Müllentsorgung nicht gewährleistet werden.</p> <p><u>V. Immissionsschutz</u></p> <p>Bönningheim: 1 Bö I: Schlossfeld II Süd Die Wirkung als Kaltluftproduktionsgebiet für den Siedlungsbereich geht durch eine Bebauung verloren.</p>	<p>Dieser Aspekt wird im Rahmen des Landschaftsplanes sowie der Umweltprüfung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Flächen sind im Vorentwurf des Landschaftsplanes enthalten und werden in den Entwurf des FNP übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Gebietsprüfung im LP wird dies beachtet und fließt im Weiteren als zu beachtender Aspekt in die Gebietsauswahl zum FNP-Entwurf ein.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann eine detaillierte Berücksichtigung der genannten Vorgaben nicht erfolgen. Dies ist später, im Rahmen der Erschließungsplanung, zu berücksichtigen.</p> <p>Die nachfolgend für die jeweiligen Gebiete aufgeführten Hinweise und Anregungen werden geprüft und fließen in die weitere Beurteilung im Landschaftsplan mit ein und werden bei der Gebietsauswahl zum FNP-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Für das Gebiet wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser ist seit dem 22.03.2018 rechtskräftig</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch LRA		<p>2. Bö II: Schlossfeld III Die Wirkung als Kaltluftproduktionsgebiet für den Siedlungsbereich geht durch eine Bebauung verloren. Die Lärmeinwirkungen durch die K 1629 sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>3. Bö III Nordstadt Keine Anregungen</p> <p>4. Bö IV Wohnbau — Erweiterung Hohenstein 1,3 ha Die Wirkung als Kaltluftproduktionsgebiet für den Siedlungsbereich geht durch eine Bebauung verloren. Die Lärmeinwirkungen vom südlich gelegenen Gewerbegebiet (Lutz) sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>5. Bö V Wohnbau — Erweiterung Hohenstein II 0,8 ha Die Wirkung als Kaltluftproduktionsgebiet für den Siedlungsbereich geht durch eine Bebauung verloren.</p> <p>6. Bö VI Wohnbau — Erweiterung Hofen 0,8 ha Die Wohnbaufläche ist im Plan mit 2,6 ha angegeben. (unplausibel) Die Lärmeinwirkungen durch die K 1630 sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>7. Bö VII Lauffener Feld IV 8,8 ha Gewerbe Die Wirkung als Kaltluftproduktionsgebiet für den Siedlungsbereich geht durch eine Bebauung verloren.</p> <p>8. Bö VIII Lauffender Feld Nord 8,5 ha Gewerbe Die Wirkung als Kaltluftproduktionsgebiet für den Siedlungsbereich geht durch eine Bebauung verloren.</p> <p>9. Bö IX Stromberg-Kellerei 2,9 ha Sondergebiet Die geplante Erweiterung der Kellerei kann im Hinblick auf Lärm Auswirkungen auf den BPlan Burgfeld haben.</p> <p>10. Bö X Hohenstein Institute Erweiterung 1,9 ha Sondergebiet Das geplante Sondergebiet grenzt an Wohngebiete. Die Gebietsverträglichkeit im Hinblick auf Lärmimmissionen in die vorhandenen Wohngebiete sollte untersucht werden.</p> <p>11. Bö XI Reitsport 4,1 ha Sondergebiet</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche „Lauffener Feld Nord“ wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Für das Gebiet wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser ist seit dem 07.05.2020 rechtskräftig.</p> <p>Kenntnisnahme. Für das Gebiet wurde mittlerweile ein</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>Keine Anregungen</p> <p>12. Bö XII Kleintierzucht 0,6 ha Sondergebiet Keine Anregungen</p> <p>13. Bö X Campingplatz Burgfeld 3,7 ha Lärmeinwirkungen durch das Sondergebiet Stromberg Kellerei sollten untersucht werden.</p> <p>14. Bö XI Camping Platz I (Stromberg-Kellerei) 2,4 ha Die Lärmeinwirkungen der Kellerei auf den Campingplatz sollten untersucht werden. Die Lärmeinwirkungen des Campingplatzes auf das östlich gelegene Wohngebiet sollten berücksichtigt werden.</p> <p>15. Bö XII Camping Platz II 4,9 ha Keine Anregungen</p> <p>Erligheim:</p> <p>16. ER I Aichert II Wohnbaufläche 2,3 ha Keine Anregungen</p> <p>17. ER II Fuchsloch Wohnbaufläche 2,9 ha Die Lärmimmissionen der angrenzenden L 1107 auf die geplante Wohnbebauung sollten berücksichtigt werden.</p> <p>18. ER III Kuhäcker/Habertsau II, Wohnbau 3,1 ha Keine Anregungen</p> <p>19. ER IV Gewerbefläche 3,0 ha Keine Anregungen</p> <p>20. ER V MI 2,3 ha Keine Anregungen</p> <p>21. ER V Camping Sondergebiet 1,2 ha Keine Anregungen</p> <p>Kirchheim am Neckar:</p> <p>22. KI I Hinter den Lüssen II Süd, Wohnbau 2,0 ha Verlust von klimatisch relevantem Bereich</p> <p>23. KI II Ehemalige Tennisplätze, Wohnbau 1,0 ha Keine Anregungen</p> <p>24. KI III Wasseräcker I, Wohnbau 1,5 ha Verlust von klimatisch relevanten Bereichen</p> <p>25. KI IV Wasseräcker II, Wohnbau 2,0 ha Verlust von klimatisch relevanten Bereichen. Im Plan sind 2,3 ha angegeben.</p>	<p>Bebauungsplan aufgestellt, welcher seit dem 29.08.2019 rechtskräftig ist. Die Ausweisung dieser Fläche wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Ausweisung dieser Fläche wird nicht weiterverfolgt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>26. KI V Ehemalige Gärtnerei, Wohnen 0,7 ha Keine Anregungen</p> <p>27. KI VI Erweiterung Hellebarten, Gewerbe 4,1 ha Verlust von klimatisch relevanten Bereichen</p> <p>28. KI VII Erweiterung Ehewiesen I, Gewerbe 1,2 ha Keine Anregungen</p> <p>29. KI VIII Erweiterung Ehewiesen II, Gewerbe 2,8 ha Keine Anregungen</p> <p>30. KI IX Römerhof Sondergebiet Keine Anregungen</p> <p><u>VI. Forsten</u></p> <p>1. <u>Waldflächeninanspruchnahme:</u> Nach den Planunterlagen werden für die Neuausweisung von Vorhabensgebieten keine Waldflächen in Anspruch genommen. Allerdings ist in den Planunterlagen der bestehende Häckselplatz als Gemeinbedarfsfläche im Stadtwald nicht ausgewiesen. Da nach den Informationen des Fachbereichs Forsten die Stadt den bestehenden Häckselplatz auch zukünftig am derzeitigen Standort betreiben möchte, sollte dieses Vorhaben, das eine Waldflächeninanspruchnahme von ca. 0,2 ha zur Folge hat, in den FNP-Entwurf aufgenommen werden.</p> <p>2. <u>Waldabstand:</u> Auf die Waldabstandsthematik wurde bereits im laufenden BBP-Verfahren „Sondergebiet Reitsport“ [BÖ XI] hingewiesen.</p> <p>3. <u>Landschaftsplan: Entwicklungsziele und Maßnahmen:</u> Die vorliegende Fassung des Landschaftsplans weist bisher keine Entwicklungsziele und Maßnahmen aus. Sollten hier Maßnahmen im Laufe des FNP-Verfahrens ausgewiesen werden, die Wald betreffen, wird um Einbeziehung in das Verfahren gebeten. Dies gilt ebenfalls für die evtl. Planung von Kompensationsmaßnahmen im Wald, die im Rahmen der Umsetzung von geplanten Vor-</p>	<p>Die Fläche wird in den FNP-Entwurf übernommen.</p> <p>Kennntnisnahme In Abstimmung mit den zuständigen Behörden wurde beim BBP-Verfahren „Sondergebiet Reitsport“ der Waldabstand bereits auf 50 m erhöht um den Schutzansprüchen der genannten Strukturen gerecht zu werden. Der Bebauungsplan ist seit dem 29.08.2019 rechtskräftig.</p> <p>Die Ziele und Maßnahmen werden zum Landschaftsplan-Entwurf formuliert und im weiteren Verfahren vorgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch LRA		<p>habensflächen vorgesehen sind.</p> <p><u>4. Hinweis:</u> Die Planunterlagen weisen darauf hin, dass für das bestehende Wochenendhausgebiet, das an den Stadtwald grenzt, Anpassungen erforderlich sind. Dagegen wird in Kapitel F 1.4.1 in der Begründung zum FNP-Entwurf ausgeführt, dass „keine Änderungen angedacht“ sind. Sollten im weiteren Verfahrensverlauf in diesem Bereich Anpassungen geplant werden, die forstliche Belange berühren, ist der Fachbereich Forsten in das Verfahren einzubeziehen.</p> <p>Der Fachbereich Forsten weist auf die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme der Abt. Forstdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.03.2017 hin.</p> <p><u>VII. Landwirtschaft</u> Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet zählen überwiegend zur Vorrangflur Stufe I der digitalen Flurbilanz. Diese umfasst vorwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse (z.B. Spargel) für einen ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen zu Bauland, Verkehrsflächen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sollten, wo möglich, auf Flächen der Vorrangflur Stufe I unterbleiben.</p> <p>Teilweise liegen die Vorhaben laut Raumnutzungskarte des Regionalplans innerhalb von regionalen Grünzügen und/oder auch Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Diese sind für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion besonders geeignet. Gute Böden sind wegen ihrer Fähigkeit zur Speicherung von Wasser und von Pflanzennährstoffen Garant für eine hohe Ertragssicherheit.</p> <p>Nach 3.2.2 (G) (2) des Regionalplans ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Erhaltung der</p>	<p>Es ist eine Erweiterung des bestehenden Wochenendhausgebietes vorgesehen (siehe Planteil). Der bisherige Waldabstand bleibt erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Belange der Landwirtschaft und die für die Landwirtschaft besonders gut geeigneten Flächen wird in der Konfliktanalyse sowie in den Gebietsbeurteilungen eingegangen.</p> <p>Die regionalplanerischen Restriktionen werden innerhalb der Gebietsbeurteilungen berücksichtigt und behandelt.</p> <p>Im Rahmen der Gebietsauswahl zum FNP-Entwurf werden die Belange entsprechend berücksichtigt und auch die</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

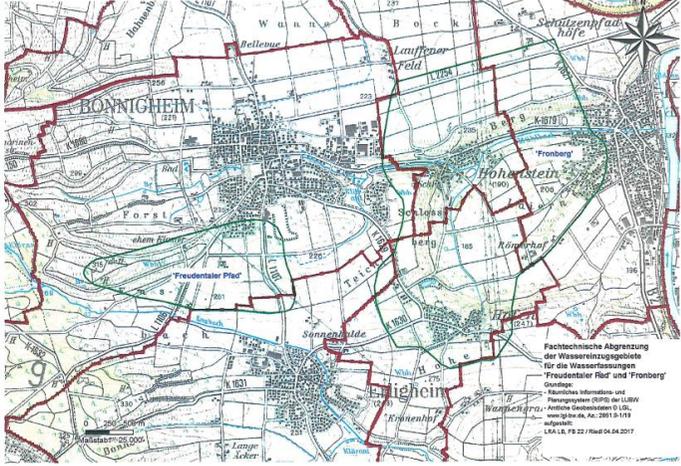
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für eine andere Nutzung herangezogen werden. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen. Sollten bestehende Feldwege abgeschnitten oder überbaut werden, bittet der Fachbereich Landwirtschaft um Beachtung und ggfls. eine entsprechende Ersatzplanung zur Sicherung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen.</p> <p>Zur Ermittlung des Bauflächenbedarfs: Bei der Ermittlung der Baulücken wurden Freiflächen aus Bereichen von rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie aus dem Innenbereich erfasst. Für Erligheim sind 2,2 ha Wohnbauflächen bis 2015 angedacht, was nach Abzug der bestehenden Flächenpotentiale allerdings eine negative Bilanz von -1,1 ha an im FNP auszuweisender Wohnbaufläche bis 2015 ergibt. Bei den Gewerbeflächen sind für Bönningheim im Rahmen der FNP-Fortschreibung 4,0 ha geplant. Nach Abzug der vorhandenen Flächenreserven ergibt sich hier ebenfalls eine Planung von 2,7 ha über Bedarf. Dem Gebot des sparsamen Landverbrauchs nach § 1a BauGB kann Rechnung getragen werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überbauung von Baulücken (§ 176 BauGB Baugebot), • Sanierung alter Quartiere, • einen an den Bedarf angepassten Umfang bei der Erschließung von Bauflächen, • möglichst zügige und vollständige Bebauung von bestehenden Baugebieten vor der Ausweisung neuer Baugebiete und • verdichtetes Bauen. 	<p>Flächenausweisungen im Rahmen des Kontingents vorgenommen.</p> <p>Die Flächenausweisungen orientieren sich soweit als möglich bereits an Feldwegen. Teilweise ist dies aufgrund der Flächengrößen nicht möglich. Sollten diese Flächen in den Entwurf des FNP übernommen werden, so kann eine Ersatzplanung des Feldwegenetzes erst konkret auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Die Berechnung des Bauflächenbedarfs wurde nochmals überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>Wir bitten um Prüfung, inwieweit dadurch der Umfang der Überplanungen reduziert werden kann. Aus agrarstruktureller Sicht gibt es folgende Hinweise und Anregungen zu einzelnen Gebietsausweisungen: Kirchheim a. N. 1. KI IV „Wasseräcker II“ und KI VIII „Ehewiesen II“ Aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten ist der Zuschnitt für die beiden Gebiete kritisch zu sehen, hier sollte mehr an die bestehende Bebauung angegliedert werden. Die Planungen ragen hinaus in die Feldflur und führen somit zur Entstehung von Restflächen inmitten oder nahe an bestehender Bebauung, deren Bewirtschaftung mit Mehraufwand und auch zu erwartenden Konflikten mit Anwohnern verbunden ist. Erligheim 2. ER III „Kuhäcker / Habertsau II“ Bei dem Plangebiet handelt es sich um sehr hochwertige Böden für die Landwirtschaft, die dieser verloren gehen. 3. ER II „Fuchsloch“ und ER IV „Gewerbefläche“ Der Fachbereich Landwirtschaft weist darauf hin, dass sich der Zuschnitt der Plangebiete nicht an der aktuellen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen orientiert und somit zu einer ungünstigen Zerschneidung der Flurstücke führt. 4. ER V „Camping“ Im Rahmen einer Flurbereinigung 1964 wurden Drainagen gelegt, daher sind diese Flächen für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung und sollten dieser weiterhin zur Verfügung stehen. Bönningheim 5. BÖ III „Nordstadt“ Bei dem Plangebiet handelt es sich um sehr hochwertige Böden für die Landwirtschaft, die dieser verloren gehen. 6. BÖ VI „Wohnbauerweiterung Hofen“ Das Plangebiet liegt teilweise in einem regionalen Grünzug. 7. BÖ VII „Lauffener Feld IV“ sowie BÖ VIII „Lauffe-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Zuschnitt der Fläche „Wasseräcker II“ wurde geändert und orientiert sich nun mehr an der bestehenden Bebauung. Das Gebiet „Ehewiesen II“ wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Gebietsauswahl zum FNP-Entwurf werden diese Aspekte mit einfließen.</p> <p>Im Rahmen der Gebietsauswahl zum FNP-Entwurf werden diese Aspekte mit einfließen. Ob eine für die landwirtschaftliche Nutzung günstigere Gebietsabgrenzung möglich ist, wird im Weiteren geprüft.</p> <p>Dies ist bekannt und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Konflikt wird im weiteren Verfahren in der Gebietsbeurteilung berücksichtigt.</p> <p>Es wird nur der Teil außerhalb des regionalen Grünzuges weiterverfolgt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>ner Feld Nord"</p> <p>Bei den Flächen für die beiden Vorhaben handelt es sich um landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe I, die Böden sind für die örtliche Landwirtschaft von hoher Bedeutung. Hier gehen sehr hochwertige Produktionsflächen der Landwirtschaft verloren.</p> <p>Generell regt der Fachbereich Landwirtschaft an, die Maßnahme BÖ VIII näher an der bestehenden Bebauung zu planen und ggfls. zwischen bestehender Wohnbebauung und dem geplanten Gewerbegebiet ein Mischgebiet auszuweisen, um bestehende Lücken in der Flächenüberplanung zu schließen und nicht in die freie Feldflur zu bauen.</p> <p>Zudem befindet sich das Vorhaben BÖ VII in einem regionalen Grünzug.</p> <p>In den Unterlagen ist daneben eine sog. „Tauschfläche für regionalen Grünzug“ ausgewiesen, welche jedoch selbst innerhalb des bereits bestehenden Grünzuges liegt. Wir bitten um genaue Erklärung der Planung.</p> <p>Nach Urteilen des VGH Baden-Württemberg (23. Juli 2004 • Az. 3 S 2517/03; 20. Mai 1999 • Az. 8 S 1704/98 sowie 26. September 2003 — Az. 3 S 2481/02) sollte regelmäßig ein 20 m breiter Emissionsschutzstreifen zwischen Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzten Flächen, v.a. von Gärtnereien und Intensivobstanlagen sowie Weinbau in die Planung mit aufgenommen werden, um den betroffenen Interessen an einer uneingeschränkten Fortführung der landwirtschaftlichen Produktion und einer ungestörten Wohnnutzung hinreichend Rechnung zu tragen. Unseres Erachtens besteht die Gefahr, dass die Bewirtschafter der angrenzenden Weinberge zu den Planungen „Hohenstein II“ sowie „Wohnbauerweiterung Hofen“ durch eine Wohnbebauung zusätzlichen Abwehr-</p>	<p>Die Aspekte der Landwirtschaft werden mit besonderem Gewicht in die Gebietsbeurteilung mit einfließen.</p> <p>Die Fläche „Lauffener Feld Nord“ wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Trotz der Lage im regionalen Grünzug hält die Stadt Bönningheim an der Ausweisung der Gewerbebaufläche „Lauffener Feld IV“ fest. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wird an anderer Stelle nicht als sinnvoll erachtet. Im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung sollen die Möglichkeiten eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden. Ggf. ist dann eine FNP Änderung erforderlich.</p> <p>Die Fläche wurde aus dem Entwurf entfernt.</p> <p>Die Schutzabstände sind von den Bewirtschaftern auf ihrer eigenen Fläche einzuhalten.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch LRA</p>		<p>ansprüchen ausgesetzt werden könnten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auftretende Abtrift ist bei der Einhaltung eines Abstands von 20 m zwischen der behandelten Fläche und einer benachbarten Wohnbebauung nicht zu befürchten.</p> <p>Dieser Konflikt ist planerisch durch Schutzabstände und Pflanzungen zu lösen. Wir weisen darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind. Der Fachbereich Landwirtschaft bittet, diese Vorgaben bei den weiteren Planungen zu beachten.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, bei der Ausweisung möglicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft auch Aufwertungspotentiale bei Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf zu beleuchten. Zum Ausgleich möglicher Eingriffe in das Schutzgut Boden könnten ggfls. auch „Entsiegelungspotentiale“ im Siedlungsflächenbestand herangezogen werden.</p> <p>Weiterhin regt der Fachbereich Landwirtschaft an, Möglichkeiten produktionsintegrierter Maßnahmen zu prüfen, um weitere Produktionsflächenverluste für die landwirtschaftlichen Betriebe durch Kompensationsmaßnahmen zu begrenzen.</p> <p>Falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).</p>	<p>Die Aufwertungspotentiale werden im LP im Rahmen der Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in den Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch LRA			
6.	PLEdoc GmbH	24.04.2017	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GASLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>In einer Kopie des uns auf CD zur Einsicht gestellten Flächennutzungsplans haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitung grafisch übernommen, sowie Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Die Darstellung der geplanten Versorgungsanlage ist im Vorentwurf des Flächennutzungsplans sowie in den Trassierungsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Ferngasgemeinschaftsleitung vom 22.11.2010 und der damit geltenden Veränderungssperre, stimmen wir der geplanten Erweiterung des Sondergebiet Forschung Hohenstein Institute sowie der Erweiterung des Gewerbegebietes Lauferer Feld IV im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes nicht zu.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Veränderungssperre sowohl für den Schutz- als auch für den Arbeitsstreifen gilt</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des BPlanverfahrens zum Sondergebiet Forschung wurde die Leitung und ihre Trasse bereits beachtet. Die Anpassung des FNP an den o.g. BP erfolgt zum Entwurf</p> <p>Die Ausweisung des Gebiets Lauferer Feld IV wird nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch PLEdoc GmbH		<p>und Überplanungen nicht genehmigungsfähig sind. Weitere Angaben zu der geplanten Gashochdruckleitung erhalten Sie direkt von dem zuständigen Sachbearbeiter der Open Grid Europe GmbH. Ansprechpartner ist Herr Haesters oder dessen Vertreter, erreichbar unter der Rufnummer 0201 / 3642-18920.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen zur Aufstellung des Flächennutzungsplans beachten Sie bitte das beiliegende geltende Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	terranets BW	28.04.2017	<p>Zuerst der Hinweis, der Bereich Netz wurde von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH getrennt, dieser Bereich wurde umfirmiert in die terranets bw GmbH. Es ist ausreichend bei zukünftigen Verfahren nur die terranets bw GmbH zu beteiligen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an den geplanten Änderungen des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind unsere Anlagen nicht dargestellt. Wir bitten Sie das zu ändern.</p> <p>Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet Dd / Herr Kieslinger (f.kieslinger@terranets-bw.de), Tel. Nr. 0711-7812 1393 Kontakt auf.</p> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar. Danach wären wir zumindest von folgender aufgeführter Fläche, mit unserer Gashochdruckleitung Kirrlach - Metterzimmern (KRA), DN 300 betroffen:</p> <p>Gemarkung Bönningheim: Tauschfläche Reg. Grünzug Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: die Leitungstrassen werden erhoben und in den Entwurf eingearbeitete</p> <p>Diese Fläche wird nicht weiterverfolgt. Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch terranets</p>		<p>verläuft die Gashochdruckleitung Kirrlach - Metterzimmern (KRA), DN 300 der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Die Gashochdruckleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6 m Breite (3 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Hinweisen möchten wir darüber hinaus auf unsere Planungen einer neuen Gashochdruckleitung, der Neckarentalleitung (NET-Leitung). Zum jetzigen Zeitpunkt planen wir gerade den ersten Abschnitt der NET-Leitung von Wiernsheim bis südlich von Löchgau. Für diesen Abschnitt wird am 30.06.2017 beim Regierungspräsidium Stuttgart der Scoping-Termin stattfinden und wir erwarten die raumordnerische Beurteilung bis Ende diesen Jahres/Anfang nächsten Jahres. Abhängig von der Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber, ob in Heilbronn ein Gaskraftwerk als Netzstabilitätsanlage gemäß § 13k EnWG errichtet wird, müssen wir die NET-Leitung bis Heilbronn erweitern (zweiter Abschnitt der NET-Leitung). Das Gemeindegebiet von Bönningheim wäre von diesem zweiten Abschnitt betroffen. Zwar sind zum jetzigen Zeitpunkt die Planungen für den zweiten Abschnitt zurückge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch terranets</p>		<p>stellt, dennoch hatten wir dem Verband den Verbandsge- meinden mehrere Trassenvarianten, die durch das Gebiet der Verbandsgemeinde verlaufen vorgestellt. Im Bereich der bereits planfestgestellten SEL-Trasse wären wir mit unserer geplanten Trassenvariante E8 von denselben Änderungen wie die SEL-Trasse im Flächen- nutzungsplan betroffen. Daher sprechen wir uns vorsorglich gegen die Auswei- sungen der geplanten Erweiterungen Sondergebiet For- schung Hohenstein Institute sowie Lauffener Feld IV aus. Zu Gesprächen hierzu sind wir jederzeit bereit.</p> <p>Die NET-Leitung wird mit einem Schutzstreifen von 10m Breite (jeweils 5m rechts und links der Leitungsachse) geplant. Für das Verhalten und Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens verweisen wir auf unsere obigen Aus- führungen. Wir bitten Sie auch dies in Ihren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Mit der Open Grid Europe GmbH als Vorhabenträgerin der SEL-Leitung fanden bereits Gespräche hinsichtlich der Trassenführung im Bereich der SEL-Trasse und der Nutzung des Trassenbandes (d.h. Schutzstreifen und Arbeitsstreifen) statt.</p>	<p>s.o. Behandlung Nr. 6 PLEdoc GmbH</p> <p>Im Rahmen des laufenden BPlanverfahrens zum Sonder- gebiet Forschung wurde die Leitung und ihre Trasse be- reits beachtet. Die Anpassung des FNP an den o.g. BP erfolgt zum Entwurf</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch terranets			

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch terranets</p>			
<p>8.</p>	<p>Amprion GmbH</p>	<p>20.04.2017</p>	<p>Über dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH zwischen den Masten 195 bis 211. Den Verlauf der Leitung haben wir im beigefügten Flächennutzungsplanfortführungsentwurf kenntlich gemacht. Gegen die im Schutzstreifenbereich der Höchstspan-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch Amprion</p>		<p>nungsfreileitung vorgenommenen Ausweisungen von Weinanbauflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen, Flächen für Bodendenkmäler sowie Sport- und Wasserschutzgebiete bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen den Masten 199 bis 200 soll eine Fläche für einen Campingplatz teilweise im Schutzstreifen der Leitung ausgewiesen werden. Gegen die Ausweisungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Es muss sichergestellt sein, dass durch mögliche geplante Ausweisungen der Bestand und der Betrieb der Leitung nicht gefährdet wird. Ein möglicher Campingplatz im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung muss mit der Amprion GmbH im Detail abgestimmt werden.</p> <p>Des Weiteren wurde im Rahmen der Neuauflage des Flächennutzungsplanes ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet aufgestellt. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes bitten wir zu beachten, dass im Schutzstreifenbereich der Höchstspannungsfreileitung mögliche geplante und vorhandene Anpflanzungen eine maximale Wuchshöhe einhalten müssen. Entsprechend der Dienstbarkeiten ist Amprion berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden, wenn diese die DIN VDE-Abstände zu den Leiterseilen unterschreiten. Wir weisen darauf hin, dass Amprion für zurückgeschnittene Anpflanzungen keinen Schadensersatz leisten wird. Dies gilt auch für Anpflanzungen im Bereich von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die im Rahmen des Landschaftsplanes neu ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Sollten Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich durchgeführt werden, so sind diese rechtzeitig vorher mit der Amprion GmbH im Detail abzustimmen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sollte die Fläche in den Entwurf übernommen werden, so wird bei einer Umsetzung ein Bebauungsplanverfahren erforderlich werden, in dessen Rahmen eine nähere Abstimmung erfolgen wird.</p> <p>Sollten im Rahmen des Landschaftsplan-Entwurfes Flächen für Pflanzmaßnahmen vorgesehen werden, so wird die Leitungstrasse entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>9.</p>	<p>Netze BW</p>	<p>12.04.2017</p>	<p>Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2002-2015 des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Wir beziehen unsere Antwort auf die Stadt Bönningheim, sowie die Gemeinde Erligheim und die folgenden aufge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch Netze BW</p>		<p>fürten Punkte, für die das Regionalzentrum Ludwigsburg und die Netze BW zuständig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnbauflächen <ol style="list-style-type: none"> a. „Schlossfeld II - Süd“, Bönningheim b. „Schlossfeld III“, Bönningheim c. „Nordstadt“, Bönningheim d. „Wohnbauerweiterung Hohenstein“, Hohenstein e. „Wohnbauerweiterung Hohenstein II“, Hohenstein f. „Wohnbauerweiterung Hofen“, Hofen g. „Aichert II“, Erligheim h. „Fuchsloch“, Erligheim i. „Kuhäcker, Habertsau II“, Erligheim 2. Gewerbegebiete <ol style="list-style-type: none"> a. Lauffener Feld IV, Bönningheim b. Lauffener Geld Nord, Bönningheim c. Gewerbefläche Nord, Erligheim 3. Gemischte Baufläche <ol style="list-style-type: none"> a. Gemischte Baufläche Nord, Erligheim <ol style="list-style-type: none"> 1.a) „Schlossfeld II - Süd“, Bönningheim <p>Es befinden sich bereits wenige Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen auf diesem Gebiet, für die die Netze BW GmbH zuständig sind. Die Koordination bezüglich dieser erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte dringend ein Stationsstandort vorgesehen werden sowie für die weitere Wohnbebauung Niederspannungskabel verlegt werden, um die Bewohner mit Energie versorgen zu können. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1b) „Schlossfeld III“, Bönningheim <p>Es befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung auf diesem Gelände, für die die Netze BW GmbH zuständig ist. Die Koordination bezüglich dieser erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versor-</p>	<p>Für diese Fläche wurde mittlerweile ein Bebauungsplan aufgestellt. Netze BW wurde hier am Verfahren beteiligt. Der Bebauungsplan ist mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch Netze BW</p>		<p>gungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1c) „Nordstadt“, Bönningheim Am Rande dieses Gebietes sind Kabel und Freileitungen der Mittel- und Niederspannung und Straßenbeleuchtung verlegt, für die die Netze BW GmbH zuständig sind. Die Koordination bezüglich dieser erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren. Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1d) „Wohnbauerweiterung Hohenstein“, Hohenstein Auf diesem Gebiet sind Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel verlegt, für die die Netze BW GmbH zuständig sind. Weiterhin sind hier Ortsnetz- und kundeneigene Stationen betroffen. Die Koordination bezüglich der Betriebsmittel erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren. Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte ggf. ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1e) „Wohnbauerweiterung Hohenstein II“, Hohenstein Am Rande dieses Gebietes sind Kabel der Mittel- und Niederspannung und Straßenbeleuchtung verlegt, für die die Netze BW GmbH zuständig sind. Weiterhin ist eine kundeneigene Station betroffen. Die Koordination bezüglich der Betriebsmittel erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch Netze BW</p>		<p>Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte dringend ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1f) „Wohnbauerweiterung Hofen“, Hofen 2b) Lauffener Geld Nord, Bönningheim</p> <p>Am Rande dieses Gebietes sind Kabel der Mittel- und Niederspannung und Straßenbeleuchtung verlegt, für die die Netze BW GmbH zuständig sind. Weiterhin ist auf dem Gebiet eine Niederspannungsfreileitung vorhanden. Die Koordination bezüglich der Betriebsmittel erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren. Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte dringend ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1g) „Aichert II“, Erligheim 2a) Lauffener Feld IV, Bönningheim</p> <p>Am Rande dieses Gebietes sind Kabel der Mittel- und Niederspannung und Straßenbeleuchtung verlegt, für die die Netze BW GmbH zuständig sind. Die Koordination bezüglich der Betriebsmittel erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte dringend ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1h) „Fuchsloch“, Erligheim 2c) Gewerbefläche Nord, Erligheim</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Für dieses Gebiet wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt. Netze BW wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planin-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch Netze BW</p>		<p>Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>1i) „Kuhäcker, Habertsau II“, Erligheim Auf diesem Gebiet befindet sich eine Mittelspannungskabeltrasse, für die die Netze BW GmbH zuständig ist. Die Koordination bezüglich der Betriebsmittel erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte dringend ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>3a) Gemischte Baufläche Nord, Erligheim Auf diesem Gebiet befindet sich eine Niederspannungskabeltrasse, für die die Netze BW GmbH zuständig ist. Die Koordination bezüglich der Betriebsmittel erfolgt im Zuge von Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Derzeit sind in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Das örtliche Versorgungsnetz muss den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Hierfür sollte dringend ein Stationsstandort vorgesehen werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens gemacht werden.</p> <p>Zur genaueren Planung unsererseits benötigen wir Planunterlagen in digitaler Form (dwg oder dxf).</p>	<p>halte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Da es sich um Mittel- und Niederspannungsanlagen handelt, werden diese nicht im FNP dargestellt. Eine Abstimmung hierzu kann erst auf Ebene der Bebauungsplanung stattfinden. Die Hinweise und Anregungen haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch Netze BW		Unsere vorangegangenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten, uns am Flächennutzungsverfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme
10.	Unitymedia	11.04.2017	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme
11.	Gasversorgung Unterland GmbH	21.04.2017	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.02.2017, Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim mit der Stadt Bönningheim und den Gemeinden Erligheim und Kirchheim am Neckar. Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans gibt es von unserer Seite keine Einwände. Im Falle einer Ausweisung von Baugebieten in der Gemeinde Kirchheim am Neckar, bitten wir um eine weitere Beteiligung der Gasversorgung Unterland GmbH an dem Verfahren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
12.	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH	28.04.2017	Wir sind in Erligheim für die Gasversorgung zuständig. Nicht jedes gekennzeichnete Gebiet kann problemlos an die Gasversorgung angeschlossen werden. Wir bitten um weitere Informationen sobald der Planentwurf steht. Bei Bedarf können sie unser Bestandsplanwerk unter leitungsauskunft@sw-bb.de anfordern. Gerne können Sie uns auch Unterlagen an info.technik@sw-bb.de übersenden. Für Bönningheim sind wir nicht zuständig. Wir sind in Kirchheim-N für die Wasserversorgung zuständig. Nicht jedes gekennzeichnete Gebiet kann problemlos an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Wir bitten um weitere Informationen sobald der Planentwurf steht. Bei Bedarf können sie das Bestandsplanwerk der Gmd.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch SW BiBi		Kirchheim beim Verbandsbauamt Bönningheim anfordern. Gerne können Sie uns auch Unterlagen an info.technik@sw-bb.de übersenden. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	
13.	AVL Ludwigsburg	21.04.2017	Besten Dank für Ihre Unterrichtung vom 27.02.2017 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim mit der Stadt Bönningheim und Gemeinde Erligheim und Kirchheim am Neckar.. Seitens der AVL gibt es dazu keine Einwände	Kenntnisnahme
14.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	24.04.2017	<p>Das Polizeipräsidium Ludwigsburg hat keine Einwände.</p> <p>Das beigefügte Merkblatt Checkliste Städtebauliche Kriminalprävention sollte Beachtung finden.</p> <p>In der weiteren Planung bitte auf dem Laufenden halten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: das Merkblatt kann erst auf Ebene Bebauungs- bzw. Erschließungsplanung beachtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
15.	Deutsche Bahn AG	28.04.2017	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Die Flst. 674 und 545/4 auf Gemarkung Kirchheim im südöstlichen Plangebiet sowie das Flst. 3854 auf Gemarkung Kirchheim befinden sich noch im Eigentum der DB AG, weshalb diese nicht freigestellt von Bahnbetriebszwecken sind.</p> <p>Außerdem ist das Flst. 599/4 auf Gemarkung Kirchheim, welches 2005 an die Aurelis verkauft wurde, laut unseren Unterlagen nicht freigestellt von Bahnbetriebszwecken. Daher sollten die o.g. vier Flst. ebenfalls als Bahnanlage ausgewiesen werden.</p> <p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich teilweise auch um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).</p> <p>Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Flst. 674 und 3854 werden im Entwurf entsprechend dargestellt.</p> <p>Die Hinweise und Anregung werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).</p>	
16.	Eisenbahn-Bundesamt	20.03.2017	<p>Ihr Schreiben ist am 06.03.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. <p>Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde beteiligt, s. vorangegangene Stellungnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
17.	Landes Naturschutzverband Baden Württemberg – Arbeitskreis Ludwigsburg	26.04.2017	<p>Zu den mit Schreiben vom 27.2.2017 übersandten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wohnbauflächenbedarf Es wird ein Flächenbedarf von 6,4 ha errechnet (Bönningheim 5,5 ha, Erligheim - 1,1 ha, Kirchheim 2,0 ha). Demzufolge liegt in Erligheim ein Überangebot von 1,1 ha für Wohnbauflächen vor. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs wird beanstandet, dass für Bönningheim eine niedrigere Belegungsdichte (2,14 EW/WE) als für Erligheim (2,20 EW/WE) und Kirchheim (2,25 EW/WE) angesetzt wird. Auch wenn dies dem Istzustand 2014 entspricht, ist es für die weitere Entwicklung unlogisch. Sinnvollerweise sollte für Bönningheim und Kirchheim eine höhere Belegungsdichte angesetzt werden als für Erligheim.</p> <p>Gewerbeflächenbedarf Nach Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart ergibt sich ein geschätzter negativer Flächenbedarf von — 1,8 ha (Bönningheim — 2,7 ha, Erligheim 0,2 ha, Kirchheim 0,7 ha). Demzufolge besteht in Bönningheim ein Überangebot von 2,7 ha für Gewerbeflächen.</p> <p>Neuausweisung von Wohnbauflächen In Anbetracht des tatsächlichen Bedarfs und der ökologischen Bewertung kommen für uns nur folgende Flächen in Frage: Bönningheim: Schlossfeld II Süd 3,9 ha Wohnbauerweiterung Hohenstein 1,3 ha</p> <p>Erligheim: keine Kirchheim: Hinter den Lüssen II 2,0 ha</p>	<p>Im Rahmen der Ermittlung des Flächenbedarfs wird, wie erfolgt, auf die tatsächliche Belegungsdichte zurückgegriffen. Die Anwendung einer fiktiven / gewünschten Belegungsdichte ist nicht vorgesehen. Nichts desto trotz müssen Gemeinden entlang der Entwicklungsachse bzw. zum Siedlungsbereich gehörend (Bönningheim und Kirchheim) die im Regionalplan vorgegebenen Werte zur Siedlungsdichte einhalten, was als Folge eine dichtere Besiedlung hat.</p> <p>Die Bedarfsermittlung wurde für den Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet.</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der Flächen zum Entwurf wird diese Aussage berücksichtigt, da jedoch keine Begründung dazu vorliegt, kann die Auswahl nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Kennntnisnahme Kennntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			<p>durch die Entschleunigung des Verkehrs erreicht werden. Dazu dienen Tempolimits und entsprechende bauliche Maßnahmen. Demzufolge werden Umgehungen von Bönningheim (L 1107 ---> B 27), Erligheim (L 1107) und Kirchheim (B 27 ---> L 1107) abgelehnt.</p> <p>Campingplatz Die Notwendigkeit eines Campingplatzes wird bezweifelt. Wenn überhaupt, können wir uns dafür nur die Fläche bei der Stromberg-Kellerei (2,4 ha) oder die Fläche Burgfeld (3,7 ha) vorstellen, auf keinen Fall die Fläche Campingplatz II wegen des damit verbundenen Eingriffs in die freie Landschaft.</p>	<p>men des Flächennutzungsplanes nicht geplant bzw. vorgesehen werden. Die B 27 als Ortsdurchfahrt von Kirchheim ist mit Durchgangsverkehr sehr stark belastet. Vor diesem Hintergrund wird mit Blick auf den weiterhin steigenden Verkehr eine Umgehung angestrebt. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, die Anbindung Bönningheims und seiner Gewerbegebiete in diese Planüberlegungen als schlüssiges Gesamtkonzept mit einzubeziehen. Auch für die künftige bauliche Entwicklung der Gemeinden sollten mögliche Trassenführungen frühzeitig beachtet werden.</p> <p>Im Rahmen der Auswahl der Flächen zum Entwurf wird diese Aussage berücksichtigt, da jedoch keine Begründung dazu vorliegt, kann die Auswahl nur zur Kenntnis genommen werden.</p>
18.	BUND	25.04.2017	<p>Der Vorentwurf des Flächenentwicklungsplanes beinhaltet noch nicht alle Punkte. Diese sollen im weiteren Verfahren noch abgehandelt werden. Daher kann die Stellungnahme des BUND-Kreisverbandes, vertreten durch den BUND-Bezirksverband Stromberg-Neckartal, nur als vorläufige, nicht abschließende Bewertung des Flächennutzungsplanes, angesehen werden. Wir bitten Sie, den BUND weiterhin in dem Verfahren zu beteiligen. Zu dem Flächennutzungsplan folgende Anregungen und Bedenken: Im Textteil zur Begründung des Flächennutzungsplanes wird in Ziffer 6 „Einordnung des Plangebietes in den Regionalentwicklung" die Aussage getroffen, dass die Stadt Bönningheim gemäß den weiteren Ausformungen des Landesentwicklungsplanes 2002 im Regionalplan an der Entwicklungsachse Stuttgart — Ludwigsburg / Kornwestheim — Bietigheim-Bissingen / Besigheim — Heilbronn liegt. Diese Aussage ist unseres Erachtens nicht zutreffend.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einordnung der Gemeinden in die regionale Sied-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	<p>noch BUND</p>		<p>Wie auch die Gemeinde Erligheim liegt die Stadt Bönningheim nicht direkt an dieser Entwicklungsachse und somit kann auch für Bönningheim kein Wanderungszugewinn einberechnet werden.</p> <p>Die Ermittlung des Flächenbedarfs für Wohnbau- und Gewerbeflächen und sonstigen Flächen liegt noch nicht vollständig vor. Bereits zum jetzigen Planungsstand ist erkennbar, dass der Neubedarf an Erweiterungsflächen bei allen 3 Kommunen nicht bedeutend ist. Daher wird empfohlen, dass alle Flächen, welche bei der Einschätzung zu den Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die mit der Stufe B oder C bewertet wurden, aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes herausgenommen werden.</p> <p>In Erligheim und Bönningheim soll jeweils eine Fläche für einen Campingplatz ausgewiesen werden. Campingplätze sind unseres Erachtens nicht für diesen kleinräumigen Verwaltungsverband erforderlich. Nach dem derzeitigen Trend sind eher Stellplätze für Wohnmobile gefragt. Diese Stellplätze müssten jedoch für eine der 3 Kommunen ausreichen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden zwar die Anzahl der Ein- und Auspendler aufgelistet. Welche Verkehrsströme (Anzahl der Fahrzeuge, Fahrtrichtungen) derzeit und bis 2035 vorhanden bzw. zu erwarten sind, vermissen wir in dieser Untersuchung. Derzeit herrscht bereits ein sehr großes Verkehrsaufkommen von Bönningheim in Richtung Erligheim — Löchgau. Auch die der Verkehrsstrom von Bönningheim in Richtung Kirchheim ist nicht zu unterschätzen.</p> <p>Die B27, welche durch Kirchheim verläuft, weist während der Hauptverkehrszeiten bereits die Grenzen der Belastbarkeit auf.</p> <p>Durch die Erweiterung von Siedlungsflächen wird sich das</p>	<p>lungsstruktur wird durch den Landesentwicklungsplan vorgegeben und im Regionalplan weiter konkretisiert. Daraus regelt der Regionalplan im Weiteren die Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (Eigenentwicklung/Wanderungsgewinn). Diese Einordnungen sind in der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten und nicht willkürlich veränderbar.</p> <p>Bei der Entwurfserstellung wird eine Auswahl der baulichen Entwicklungsflächen getroffen, die im Rahmen des rechnerischen Kontingentes liegen wird. Bei dieser Auswahl wird auch die Auswirkung auf Natur und Umwelt neben anderen Kriterien in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.</p> <p>Bei den Planungen werden voraussichtlich ebenfalls Stellplätze für Wohnmobile vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: im Verfahren wird eine gutachterliche Betrachtung des Verkehrs vorgenommen. Dabei wird aufbauend auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse eine Aussage zu durch neue Baugebiete entstehenden Verkehr und dessen Auswirkungen erfolgen.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	noch BUND		<p>Verkehrsaufkommen in den Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbandes und auch in den daran angrenzenden Kommunen bestimmt noch weiter erhöhen. Der Druck nach neuen Straßen und Ausbau der bestehenden zeichnet sich jetzt schon ab.</p> <p>Die Daten zu der Altersstruktur der Bevölkerung zeigen bis 2035 einen deutlichen Zuwachs der älteren Bevölkerungsgruppen. Personen über 80 Jahren werden vsl. überwiegend in Seniorenwohnanlagen leben. Dies sollte bei der Berechnung der Belegungsdichte (EW/WE) einfließen. Der Bedarf an Wohnflächen für die jüngere Bevölkerung wird sich hingegen verringern, da der Zuwachs dieser Bevölkerungsgruppe in diesem Verwaltungsraum unter dem Landestrend liegt. Diese Tatsachen werden bei der zukünftigen Flächenprognose für die Erweiterung von Siedlungsflächen nicht berücksichtigt.</p>	<p>Zum Entwurf wird die Begründung des (Wohn-) Bauflächenbedarfs ausgeführt. Die angesprochene Altersstruktur wird dabei Beachtung finden.</p>
19.	Handwerkskammer Region Stuttgart noch Handwerkskammer	21.03.2017	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes auch Flächen für die gewerbliche Entwicklung vorgesehen werden.</p> <p>Zu den einzelnen Planungen haben wir folgende Anregungen:</p> <p>Bönningheim</p> <ul style="list-style-type: none"> · BÖ IV Wohnbauerweiterung Hohenstein <p>Mit Rücksicht auf das angrenzende Gewerbegebiet regen wir an, im südlichen Bereich des Plangebietes Mischgebiet statt Wohngebiet auszuweisen.</p> <p>Kirchheim a. N.</p> <ul style="list-style-type: none"> · KI III Wasseräcker I <p>Mit Rücksicht auf das südlich befindliche Gewerbegebiet, das evtl. künftig erweitert werden könnte, regen wir an, das Plangebiet als Mischgebiet anzudenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Ausweisung als Mischgebiet ist nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zu treffen, um Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe zu vermeiden.</p> <p>Der Anregung wurde nachgegangen. Die Fläche wurde in zwei Teilbereiche aufgegliedert und der südliche Teilbereich als geplante Mischgebietsfläche ausgewiesen.</p>
20.	Vermögen und Bau BW – Amt Ludwigsburg	08.03.2017	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, erhebt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim beschlossenen Flächennutzungsplans 2002-2015.</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			Die landeseigenen Grundstücke im Aufgabengebiet der Liegenschaftsverwaltung sind durch die Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
21.	Omnibusverkehr Spillmann GmbH	07.03.2017	<p>Vielen Dank für die Informationen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht des Busverkehrs hätten wir folgende Bemerkungen:</p> <p>Kapitel 4.2: Die Überschrift „Innerörtlicher Verkehr“ ist etwas unglücklich gewählt, da bei der Beschreibung der Buslinien hauptsächlich die Verbindungen in die jeweiligen Nachbargemeinden aufgelistet werden.</p> <p>Kapitel 4.2.1: Bei der Auflistung der Linien für Bönningheim fehlt die Busverbindung nach Bietigheim-Bissingen</p> <p>Kapitel 4.2.1 und 4.2.2: Die Aussage „Ein Änderungsbedarf besteht hier nicht“ sollte präzisiert werden, dass dies hinsichtlich der Linienverläufe gilt. Was das Fahrplanangebot angeht, haben wir ja durchaus gemeinsame Ambitionen für Verbesserungen, insbesondere was den 15-Minuten-Takt zwischen Bietigheim und Bönningheim in der Spät-HVZ betrifft. Wobei klar ist, dass es nicht die Aufgabe eines Flächennutzungsplanes ist, Aussagen zum Fahrplanangebot zu treffen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: eine Änderung folgt zum Entwurf</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: eine Änderung folgt zum Entwurf</p> <p>Kenntnisnahme</p>
22.	Gemeinde Cleeborn	15.03.2017	<p>Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Bönningheim nimmt die Gemeinde Cleeborn wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Fortschreibung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum des Gemeindeverwaltungsverbands Bönningheim werden in der mit Schreiben vom 27.02.2017 vorgelegten Form keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p>	Kenntnisnahme
23.	Gemeinde Freudental	17.03.2017	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den GVV Bönningheim.</p> <p>Im Verfahren sind aktuell keine Belange der Gemeinde Freudental tangiert. Jedoch möchten wir im weiteren Verfahren beteiligt werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
			Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	

Stellungnahmen aus der Bürgerschaft

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
1.	13.08.2018	<p>Zu Ihrer email vom 27.06.2018 und dem dort freundlicherweise beige-fügten (Änderungs) Entwurf eines Bebauungsplans "Seewiesen" werden wir in Kürze für unsere Mandantin Stellung nehmen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der begleitend durchgeführten vorzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2018 - 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes dürfen wir höflichst an das Ergebnis unseres gemeinsamen Gesprächs am 28.11.2017 auf dem Rathaus in Bönningheim erinnern. Danach sollte die - irreführende - Darstellung eines Teils des Betriebsareals unserer Mandantin als Landwirtschaftsfläche berichtigt werden, dies insoweit in Anpassung zum Bestandsplan des Landschaftsplan. Offensichtlich ist entsprechendes nicht erfolgt, vielmehr wurde die beanstandete Fassung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs KMB vom 20.09.2016 in die frühzeitige Bürgerbeteiligung gegeben.</p> <p>Wir gehen insoweit davon aus, dass die entsprechende Berichtigung im fortgeführten Verfahren erfolgen wird und wären für eine entsprechende schriftliche Bestätigung verbunden.</p> <p>Entsprechendes müsste auch in Bezug auf die Darstellung der Wohnbauerweiterungsfläche "Hohenstein" mit 1,3 ha in nordöstlicher Nachbarschaft zum Betriebsareal unserer Mandantin gelten. Ein nahezu unmittelbares Heranrücken von Wohnbebauung kann - auf der Grundlage der Änderungsplanung "Seewiesen" lediglich durch das schmale Grundstück Flst.Nr. 340/1 getrennt - von Seiten unserer Mandantin selbstverständlich nicht akzeptiert werden. Auch insoweit gehen wir von einer entsprechenden Korrektur des Flächennutzungsplan-Vorentwurf im fortgeführten Verfahren aus.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir wie stets gerne zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Bei dem für die Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zugänglichen Flächennutzungsplan-Vorentwurf handelt es sich um den Stand (September 2016) welcher auch den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegt wurde.</p> <p>Eine Anpassung erfolgt erst zum Entwurf. Die Flächen werden überprüft und angepasst.</p> <p>Der Öffentlichkeit wird erneut Einsicht in die Entwurfs-Unterlagen zur Fortschreibung des FNP im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gewährt. Eine weitere schriftliche Bestätigung erfolgt nicht.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes Seewiesen wird die Thematik / Problematik des nahen Wohngebietes über Lärmuntersuchungen betrachtet. Diese befinden sich derzeit in Bearbeitung. Aus den Ergebnissen werden sich voraussichtlich auch Folgerungen für die „Wohnbauflächenerweiterung Hohenstein ableiten lassen.“</p>
2.	<p>21.07.2018</p> <p>11.09.2018</p>	<p>Unter Einhaltung der Abgabefrist lege ich hiermit beim Gemeindeverwaltungsverband Bönningheim bezüglich der FNP Kirchheim/Bönningheim Einspruch ein.</p> <p>Die Begründung werde ich nachreichen.</p> <p>In Bezug auf meine E-Mail vom 20.07.2018, 11.15 h, gebe ich folgende Begründung ab:</p>	

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
		<p>1. Die angedachte Erweiterung des Wohngebietes westlich der Wielandstraße (Abschnitt Wasseräcker II /2,3 ha) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet mit angrenzendem Biotopgebiet (Hanglage). Der Bereich befindet sich im ehemaligen Verlauf des Neckars und es wurde seitens der Fachbehörden des LRA Ludwigsburg immer darauf verwiesen, dass dieser Bereich nicht bebaut werden soll. Selbst landwirtschaftliche Gebäude wurden in diesem Bereich nur mit größten Schwierigkeiten/Auflagen genehmigt. Bevor dieser Bereich überbaut wird, sollte die westliche Erweiterung der Baugebiete Bachrain bis zur Gemarkungsgrenze nach Hohenstein durchgeführt werden. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild wäre weit geringer. Eine Bebauung bis zur Gemarkungsgrenze wurde schon vor Jahren in Besigheim umgesetzt (Wohngebiet Schäuber bis zur Gemarkungsgrenze Löchgau). Außerdem macht eine Bebauung des Abschnitts Wasseräcker II / 2,3 ha ohne Einbindung der Hanglage wenig Sinn. Bei einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Fläche zwischen den beiden Wohngebieten kommt es unweigerlich zu Streitigkeiten zwischen den Bewohnern und den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>2. In den Geb. Wielandstr. 4 und Wielandstr. 2 befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Bei der Erstellung der landwirtschaftlichen Halle Wielandstr. 2 vor über 60 Jahren befand sich die Wohnbebauung noch mehr als hundert Meter entfernt. Durch die zwischenzeitliche Wohnbebauung bis an das Anwesen, kommt es immer wieder zu Missmut der Nachbarschaft, wenn morgens um 05.00 h, -auch sonntags- die Traktoren angelassen werden. Wenn der landwirtschaftliche Betrieb vollends mit Wohngebäuden umbaut wird, ist es nicht mehr möglich die Landwirtschaft zu betreiben. Welche Lösung schlägt hier die Gemeinde Kirchheim vor.</p> <p>3. Die aktuellen Zahlen belegen, dass der Landkreis Ludwigsburg den höchsten Flächenverbrauch für Bebauungen in Baden-Württemberg hat. Auch wurden in Kirchheim in den vergangenen Jahren bereits große Baugebiete erschlossen. Es stellte sich die Frage, ob es für eine Gemeinde wie Kirchheim Sinn macht, auch weiterhin derart große Bauflächen zur Verfügung zu stellen. Bereits aus den bestehenden Baugebieten im Bachrain sind die daraus gesetzlich auferlegten Kosten wie z.B. Schaffung von Kindergartenplätze, Kosten für Schulen u.a. derart hoch, dass ich</p>	<p>Die Gebietsabgrenzung der Fläche „Wasseräcker II“ wurde nochmals überarbeitet. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird hierdurch reduziert.</p> <p>Das Gebiet hat den Charakter eines Wohngebietes. Daher ist die Wohnbau-Erweiterung an dieser Stelle sinnvoll. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung mittelfristig aufgegeben wird.</p> <p>Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich um die „unverbindliche Bauleitplanung“. Die bauliche Entwicklung soll hierdurch vorbereitet werden. Im Flächennutzungsplan wird lediglich aufgezeigt, an welche Stelle die Ausweisung weiterer Bauflächen möglich wäre. Ob und wann es hier zu Ausweisung von Wohnbauflächen kommt kann zu diesem Zeitpunkt nicht abgesehen werden. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete werden die Folgekosten für die Gemeinde berücksichtigt.</p>

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
		<p>mir nicht vorstellen kann, wie die vergleichsweise hochverschuldete Gemeinde Kirchheim dies leisten soll. Es macht wenig Sinn, neue Baugebiete zu erschließen, um kurzfristig durch Verkäufe von zugewiesenem Bauland aufgrund des Flächenabzuges (40 - 50 %) an Geld zu kommen.</p> <p>Denn auch aus diesen Flächen werden gesetzlich auferlegte Kosten auf die Gemeinde Kirchheim zukommen -Hamsterrad-.</p> <p>Bei den in den vergangenen Jahren erschlossenen Baugebieten im Bachrain erfolgte überwiegend ein Zuzug von außerhalb von Kirchheim. Es stellt sich die Frage, ob dies weiterhin so gewollt ist oder ob man Baugebiete für die Nachkömmlinge der jetzigen Bewohner von Kirchheim bereitstellt. Unter diesem Gesichtspunkt müssen dann derart große Flächen für die Wohnbebauung nicht bereit gestellt werden und es kann zumindest auf den Abschnitt Wasseracker II / 2,3 ha verzichtet werden.</p> <p>4. Die im FNP eingezeichnete Umgehungsstraße bringt mit Sicherheit keine Entlastung für die Bewohner von Kirchheim. Das Gegenteil ist der Fall, da die Verkehrsflüsse geteilt werden. Der Verkehr Lauffen - Walheim findet weiterhin auf der jetzigen B 27 statt und der Verkehr BAB-Zubringer - Hohenstein belastet zudem die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete Wasseracker/Bachrain - zumal überwiegend Westwind herrscht . Einen Tunnelbau in Richtung Ewigkeitsstraße (Bönnigheim - Lauffen) wird es aufgrund der Kosten mit Sicherheit nicht geben.</p> <p>Außerdem ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass an dieser Variante von der Gemeinde Kirchheim festgehalten wird, da diese Variante bereits von ca. 16 Jahren durch die Regionalverkehrsplanung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass diese Umgehungsstraße keine Entlastung/Lösung für den Verkehr nach Stuttgart ist und ein Gesamtkonzept erarbeitet werden muss, wie der Verkehr auch aus dem Zabergäu nach Stuttgart geleitet wird.</p> <p>Es kann hier als Lösung nur eine überörtliche Umgehungsstraße geben.</p> <p>Für mich persönlich wäre auch vorstellbar eine Straßenführung zwischen Neckar und Bahnlinie, allerdings 'überdeckelt' und mit Tunnel nach Lauffen. Dann müssten aber heute schon die Weichen dahingehend gestellt werden, dass Flächenankäufe für Auffahrten zur Neckarbrücke wie z.B. Cronimet vorgenommen werden.</p>	<p>Bei Kirchheim handelt es sich um eine Gemeinde mit Wanderungsgewinn. Ein Bevölkerungswachstum durch den Zuzug von außen ist demnach zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Darstellung der Umgehungsstraße handelt es sich lediglich um eine nachrichtliche Übernahme ohne rechtliche Bindung.</p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
		<p>Wenn gewollt, wäre auch eine solche Variante bautechnisch machbar. Ich hoffe auf die Vernunft der Entscheidungsträger.</p>	
3.	20.07.2018	<p>Zur Fristwahrung im Hinblick auf die weiteren Verfahrensschritte zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen heute mit, dass wir noch Gesprächsbedarf bzw. Anregungen zu folgenden Themen haben, weshalb wir Sie zeitnah um einen gemeinsamen Besprechungstermin bitten: Sicherung des Bestandschutzes für die Hofstelle Hofener Straße 52 - Abgrenzung Baugebiet Eilingsrain/Albert-Einstein-Straße Für einen Terminvorschlag Ihrerseits wären wir sehr dankbar. Bitte bestätigen Sie uns kurz den Erhalt dieser Nachricht.</p>	<p>Die Fläche wurde in die FNP Fortschreibung aufgenommen.</p>
4.	04.07.2018	<p>Wir haben Einsicht genommen in den genannten Vorentwurf. Dabei haben wir zur Kenntnis genommen, dass die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltene Mischgebietsfläche (dort „Nordstadt“ genannt) nicht mehr im künftigen Plan enthalten sein soll. Gleichzeitig ist in der Begründung zum Vorentwurf auf Seite 64 diese Mischgebietsfläche im zeichnerischen Teil noch so vorhanden. Dies scheint evtl. eine etwas widersprüchliche Darstellung zu sein. Die Änderung dieser Planung können wir in keiner Weise nachvollziehen. Gründe dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bisherige Planung war eine logische Weiterentwicklung zwischen nördlicher Burgstr., der Nordstr., dem Gebiet westlich der Meimsheimer Str. und der Rosenstr., zumal dieses Gebiet in Norden von der Firma Biedermann begrenzt wird. • Es handelt sich um eine folgerichtige Schließung einer ortskernnahen Baulücke, die richtigerweise auch von der Region gebilligt worden ist. Diese Billigung kann man doch eigentlich nicht so einfach ignorieren. • Es liegt insbesondere hier eine absolute Nähe zur Stadtmitte vor. Diese wäre doch einer Lage weit draußen immer vorzuziehen. • Lärmschutzeinrichtungen wären hier auch keine zu treffen im Gegensatz zur Planung an der Kreisstraße nach Cleeborn mit ihrer Verkehrsbelastung besonders im Sommer (Tripsdrill!). Lärmbeeinträchtigung durch die Firma Biedermann kann man, aus Erfahrung, vernachlässigen. • Hier würden auch keine hochwertigen Ackerböden versiegelt, wie 	<p>Es soll eine neue Wohnbaufläche „Nordstadt“ ausgewiesen werden. Von einer Fläche „Nordstadt“ im rechtsgültigen FNP ist nichts bekannt. Die Bestandsflächen wurden lediglich in ihrer Flächenzuordnung (Mischbaufläche/Wohnbaufläche) den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Böden sind auf beiden Standorten sehr hochwertig.</p>

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
	24.08.2018	<p>es auch in der Begründung des Vorentwurfes (S. 64) als bedenklich eingestuft wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die die Abwasserentsorgung wäre dieses Gebiet in Zuge eines Trennsystems, das ja heutzutage angestrebt wird, wegen des Baches sehr geeignet. • In Zuge der Wasserversorgung könnte sogar eine Ringleitung zwischen Meimsheimer Str. und Burgstr. für eine weitere Sicherung der Versorgung angedacht werden. • Immer wieder werden wir - meist von Einheimischen - angesprochen, ob man denn hier eine Wohnbebauung (insbesondere auf Flst. 4185, das de facto als Baulücke gesehen wird) errichten könne. Unsere Antwort war bisher: im Laufe der Zeit wohl schon. Es scheint also schon Interesse und Nachfrage zu bestehen. Nach unserer Kenntnis sind auch schon Bürger bei der Stadtverwaltung in Sachen einer Bebauungsmöglichkeit vorstellig geworden. <p>Aus diesen allen Gründen wollen wir eindringlich anregen, die bisherige Planung weiter zu verfolgen und zu einem gegebenen Zeitpunkt umzusetzen.</p> <p>Wir bitten um einen Besprechungstermin in dieser Sache mit dem Bürgermeister der Stadt Bönningheim. Bitte machen Sie einen Vorschlag (möglichst nachmittags).</p> <p>Zur Vollständigkeit: es handelt sich neben Flst. 4185 auch um Flst. 3007.</p> <p>Am 4.7.2018 haben wir fristgemäß zum genannten Vorentwurf unsere Anregungen dem Verwaltungsverband dargelegt. Unser Schreiben legen wir in Kopie bei.</p> <p>Dabei hatten wir auch um einen Besprechungstermin mit Ihnen in dieser Angelegenheit gebeten.</p> <p>Leider haben wir seither nichts mehr gehört und auch noch keinen Terminvorschlag erhalten. Deshalb wenden wir uns heute an Sie persönlich in dieser Sache.</p>	
5.	15.12.2017	<p>Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchheim hätte ich Interesse, folgendes Grundstück mit hinzubeziehen:</p> <p>Gewann Laiern, Parz. Nr. : 1831, Fläche: 22,75 Ar.</p> <p>Da sich das Grundstück in Hanglage befindet, wäre es auch denkbar, nur die untere Hälfte mit einzubeziehen, welche sich auch relativ güns-</p>	Die Fläche wird in die Fortschreibung aufgenommen.

Nr.	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregungen
6.	17.07.2018	<p>Bei Ansicht der Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans habe ich festgestellt, dass für den Stadtteil Hofen nur ein Teil des Gebiets „Traminer“ als Erweiterung vorgesehen ist. Als Anregung schlage ich vor, das Gebiet bis zum „Alter Postweg“ zu erweitern. Dadurch wären zur Erweiterung der Wohnbebauung im Stadtteil Hofen für die Zukunft bessere und flexiblere Möglichkeiten gegeben. Zudem würde diese Ausdehnung auch den Planungen entsprechen, die Mai 1982 im Rahmen eines „Gestaltungsplan Traminer“ erstellt wurden. Eine Kopie dieses Gestaltungsplan habe ich diesem Schreiben beigelegt. Mein Grundstück betrifft Flurst. Nr. 1555/1556</p> 	<p>Im weiteren Verfahren hat eine Neuabgrenzung des Gebietes stattgefunden.</p>